

## Einleitung zu den Allgemeinen Hausrat Versicherungsbedingungen

Die Verbundene Hausratversicherung schützt dich vor den finanziellen Folgen von Sachschäden an deinem Hausrat. Versichert sind Schäden durch die in diesen Versicherungsbedingungen zusammengefassten (verbundenen) Gefahren. Wird der Hausrat zerstört oder beschädigt, entschädigen wir dich nach den unten stehenden Bestimmungen der Allgemeinen Hausrat Versicherungsbedingungen. In der Regel vereinbaren wir mit dir die Wiederbeschaffung in gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand. Wir berechnen deine Entschädigung nach dem Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der Neuwert des zu versichernden Hausrats ist die Grundlage für die Versicherungssumme.

Wir übernehmen auch eine Reihe von Folgekosten (z. B. Schlossänderungskosten, Hotelkosten), die durch ein Schadenereignis entstehen.

Die "Allgemeinen Hausrat Versicherungsbedingungen" sind die Vertragsgrundlage für deine Verbundene Hausratversicherung. Auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichten wir. Personenbezogene Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Deinem besseren Verständnis dieser Versicherungsbedingungen dienen folgende rechtlich unverbindliche Begriffserläuterungen:

**Versicherungsnehmer:** Das bist du als unser Vertragspartner und Käufer des Versicherungsschutzes.

**Versicherungsfall:** Der Versicherungsfall ist das Ereignis, für das wir Entschädigung leisten.

**Ausschlüsse:** Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, für die kein Versicherungsschutz besteht. Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt. Du findest sie in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse (z. B. Krieg) oder in Bestimmungen zu einzelnen Gefahren und Schäden sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen.

**Versicherungswert:** Der Versicherungswert ist der Wert deines Hausrats, nach dem wir im Schadenfall entschädigen. Da die Hausratversicherung im Regelfall zum Neuwert entschädigt, ist dies der Betrag, den du aufwenden müsstest, um Sachen neu wiederzubeschaffen. Für Kunstgegenstände und Antiquitäten ist es der Betrag, den du aufwenden müsstest, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen. Bei in deinem Haushalt nicht mehr zweckgemäß verwendbaren Sachen, ist es der erzielbare Verkaufspreis.

**Ausreichende Versicherungssumme und Vorsorge:** Die Versicherungssumme ist ausreichend, wenn sie dem Wert deines Hausrats entspricht. Die Versicherungssumme ist maßgeblich für die Höhe des Beitrags. Oftmals erhöht sich der Wert des Hausrats während der Vertragslaufzeit, z. B. durch Neuanschaffungen. Deshalb stellen wir für dich im Schadenfall eine zusätzliche Vorsorgeversicherungssumme in der Höhe von 10 Prozent zur Verfügung. Die Versicherungssumme und die Vorsorge zusammen definieren die Höchstleistung im Schadenfall. Damit reduziert sich für dich das Risiko, nicht ausreichend versichert zu sein.

**Obliegenheiten:** Das sind deine Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Zum Beispiel musst du zur Vermeidung von Frostschäden deine Wohnung während der kalten Jahreszeit ausreichend beheizen. Wenn du Obliegenheiten verletzt, gefährdest du deinen Versicherungsschutz.

**Schriftwechsel und Kommunikation:** Der Versand von Dokumenten (Versicherungsschein, Nachträge, Rechnungen, etc.) erfolgt grundsätzlich per E-Mail an die von dir angegebene E-Mailadresse.

# Allgemeine Hausrat Versicherungsbedingungen

(Stand: 21/10/2020)

## A Umfang der Hausratversicherung

- A 1 Welche Gefahren sind versichert? Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar? Welche Schäden sind versichert?
- A 2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?
- A 3 Was ist unter Brand, Seng- und Schmorschäden, Rauch- und Rußschäden, Nutzwärmeschäden, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Kühl- und Gefriergut, Explosion, Verpuffung, Implosion; Blindgängerschäden, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, Anprall sonstiger Fahrzeuge, Überschallknall und Innere Unruhen zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?
- A 4 Was ist unter Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?
- A 5 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?
- A 6 Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und extreme Naturgefahren) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?
- A 7 Welche Sachen sind versichert?
- A 8 Was gehört zum Hausrat?
- A 9 Was gehört nicht zum Hausrat?
- A 10 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?
- A 11 Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?
- A 12 Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen? Was beinhaltet sie?
- A 13 Welche Kosten sind versichert?
- A 14 Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme? Was sind die Grundlagen der Anpassung der Versicherungssumme?
- A 15 Anpassung der Versicherungsbedingungen
- A 16 Was gilt bei einem Wohnungswechsel?
- A 17 Wie wird die Entschädigung ermittelt? Was gilt bei einer Unterversicherung?
- A 18 Was sind Wertsachen? Was sind Wertschutzschränke? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?
- A 19 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?
- A 20 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?
- A 21 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hast du vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?
- A 22 Welche besondere Obliegenheit hast du nach dem Versicherungsfall zu erfüllen?
- A 23 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?
- A 24 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?
- A 25 Update-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen
- A 26 Nachversicherungsschutz für aus dem Haushalt ausgeschiedene Personen

## B Rechte und Pflichten

- B 1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung
- B 2 Dauer und Ende des Vertrages, Kündigung
- B 3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten
- B 4 Weitere Regelungen

## C Besondere Bedingungen

- C 1 Fahrraddiebstahl
- C 2 Glasbruch
- C 3 Extreme Naturgefahren (Elementargefahren)
- C 4 Unbenannte Gefahren (FRIDAY Zen Modus)

## A – Umfang der Hausratversicherung

- A 1 Welche Gefahren sind versichert? Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar? Welche Schäden sind versichert?**  
Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen:
- A 1.1 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung;
- A.1.2 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;
- A 1.3 Leitungswasser;
- A 1.4 Sturm, Hagel;
- A 1.5 nur soweit zusätzlich – nach den Regelungen in Teil C – Besondere Bedingungen – vereinbart:
- Fahrraddiebstahl;
  - Glasbruch;
  - Extreme Naturgefahren (Elementargefahren): Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch;
  - Unbenannte Gefahren (FRIDAY Zen Modus).
- A 1.6 Innere Unruhen: Wir leisten auch Entschädigung für Schäden durch innere Unruhen. Das gilt insbesondere für Schäden im Zusammenhang mit Straftaten wie Landfriedensbruch.
- A 1.7 Schäden an Kühl- und Gefriergut
- A 2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?**
- A 2.1 Ausschluss Krieg  
Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
- A 2.2 Ausschluss Kernenergie  
Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
- A 3 Was ist unter Brand, Seng- und Schmorschäden, Rauch- und Rußschäden, Nutzwärmeschäden, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Kühl- und Gefriergut, Explosion, Verpuffung, Implosion; Blindgängerschäden, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, Anprall sonstiger Fahrzeuge, Überschallknall und Innere Unruhen zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?**
- A 3.1 **Brand**  
Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
- A 3.2 **Seng- und Schmorschäden**  
Seng- und Schmorschäden, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Detonation, Explosion oder Verpuffung entstanden sind. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind alle Schäden, die durch Zigarren-, Tabak- oder Zigaretteglut entstanden sind. Es wird der Zeitwert entschädigt.
- A 3.3 **Rauch- und Rußschäden**  
Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch oder Ruß zerstört oder beschädigt werden. Als Rauch- oder Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt.
- A 3.4 **Nutzwärmeschäden**  
Nutzwärmeschäden sind Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden.
- A 3.5 **Blitzschlag**  
Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.  
Auch Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten können Blitzschlagsschäden sein. Das ist der Fall, wenn über diese Schäden hinaus auf dem Grundstück des Versicherungsorts der Einschlag eines Blitzes zumindest durch Spuren nachweisbar ist.
- A 3.6 **Überspannung durch Blitz**  
Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.
- A 3.7 **Kühl- und Gefriergut**  
Mitversichert sind innerhalb der versicherten Wohnung Schäden an Kühl- und Gefriergut infolge nicht vorhersehbarer Unterbrechung der Energiezufuhr des Kühlsystems. Nicht versichert sind Schäden durch technische Defekte oder Bedienungsfehler an dem betroffenen Gerät.
- A 3.8 **Explosion**  
Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht. Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.
- A 3.9 **Verpuffung**  
Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die im Gegensatz zur Explosion mit geringerer Intensität verläuft und bei der in der Regel kein Explosionsknall entsteht.

- A 3.10 Implosion**  
Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.
- A 3.11 Blindgängerschäden**  
Wir leisten auch Entschädigung für Schäden durch Blindgänger (konventionelle Kampfmittel) aus dem 1. oder 2. Weltkrieg. Wir berufen uns dann nicht auf den Ausschluss von Schäden durch Krieg. Versicherungsschutz besteht für Brand- und Explosionsschäden, die bei dem Versuch der Entfernung dieser Kampfmittel entstehen. Konventionelle Kampfmittel im Sinne dieser Regelung sind nur Kampfmittel, die ausschließlich auf die zerstörerische Sprengkraft von nicht atomaren Sprengstoffen wie zum Beispiel Trinitrotoluol (TNT) abstellen.
- A 3.12 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung**  
Versichert ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.
- A 3.13 Anprall sonstiger Fahrzeuge**  
Anprall sonstiger Fahrzeuge ist jede Beschädigung oder Zerstörung versicherter Sachen durch die Berührung mit einem Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeug, bei Straßen- und Wasserfahrzeugen jedoch nur, wenn diese nicht von dir oder von mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen betrieben worden sind.
- A 3.14 Überschallknall**  
Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Druckwellen unmittelbar zerstört oder beschädigt werden, sofern diese Druckwellen durch Überschallknall eines Luftfahrzeugs entstehen.
- A 3.15 Innere Unruhen**  
Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen verüben. Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch unmittelbare Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden.
- A 3.16 Nicht versicherte Schäden**  
Nicht versichert sind
- A 3.16.1 Schäden durch Erdbeben. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
- A 3.16.2 Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen. Ferner Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadenereignisses nach A 3.1 sind.
- A 3.17 Subsidiarität**  
Sofern angegeben, gilt unsere Deckung subsidiär, d.h. die Inanspruchnahme aus unserem Vertrag ist nur insoweit möglich, als durch anderweitige Versicherungen keine oder keine volle Deckung des entstandenen Schadens erreicht wird (Subsidiarität).
- A 4 Was ist unter Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?**
- A 4.1 Einbruchdiebstahl**  
Einbruchdiebstahl ist in folgenden Fällen gegeben:
- A 4.1.1 Unberechtigtes Eindringen in einen Raum eines Gebäudes  
Liegt vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt, mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen eindringt. Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde. Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.
- A 4.1.2 Aufbrechen eines Behältnisses in einem Raum eines Gebäudes  
Das liegt vor, wenn der Dieb das in einem Raum befindliche Behältnis aufbricht. Das gilt auch, wenn er das Behältnis mit falschem Schlüssel (siehe A 4.1.1) oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen öffnet. Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.
- A 4.1.3 Einschleichen oder Verborgenen halten  
Liegt vor, wenn der Dieb Sachen aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes entwendet, in das er sich zuvor eingeschlichen oder in dem er sich verborgen gehalten hatte.
- A 4.1.4 Gewaltsame Sicherung des Diebesgutes  
Der Dieb wird in einem Raum eines Gebäudes auf frischer Tat angetroffen und wendet Gewalt an, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten. Eine Androhung von Gewalt mit Gefahr für Leib oder Leben ist der Anwendung von Gewalt gleichzusetzen.
- A 4.1.5 Unberechtigtes Eindringen mit richtigem Schlüssel  
Liegt in folgenden Fällen vor:
- A 4.1.5.1 Der Dieb dringt in den Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein oder öffnet dort damit ein Behältnis. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Einbruchdiebstahl oder Raub nach A 4.3 beschafft. Der Einbruchdiebstahl oder Raub dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.
- A 4.1.5.2 Der Dieb dringt in einen Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Diebstahl beschafft. Dabei hast weder du noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht. Der Diebstahl dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.
- A 4.2 Vandalismus nach einem Einbruch**  
Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter wie in A 4.1.1 oder A 4.1.5 beschrieben in den Versicherungsort eindringt und dort versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

- A 4.3 Raub**  
 Raub ist in folgenden Fällen gegeben:
- A 4.3.1 Anwendung von Gewalt  
 Der Räuber wendet gegen dich Gewalt an, um deinen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl / Trickdiebstahl).
- A 4.3.2 Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben  
 Du gibst Sachen heraus oder lässt sie dir wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht. Dabei soll die angedrohte Gewalttat innerhalb des Versicherungsorts verübt werden. Bei mehreren Versicherungsorten ist der Versicherungsort maßgeblich, an dem die Drohung ausgesprochen wird.
- A 4.3.3 Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft  
 Dir werden versicherte Sachen weggenommen, weil deine Widerstandskraft ausgeschaltet war. Der Verlust der Widerstandskraft muss seine Ursache in einer Beeinträchtigung deines körperlichen Zustands haben. Diese Beeinträchtigung muss unmittelbar vor der Wegnahme bestanden haben und durch einen Unfall oder eine sonstige nicht verschuldete Ursache wie z. B. eine Ohnmacht oder ein Herzinfarkt entstanden sein.
- A 4.4 Nicht versicherte Schäden**  
 Sachen, die erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, sind nicht versichert. Geschieht dies allerdings innerhalb des Versicherungsorts, an dem die Tathandlungen verübt werden, sind diese Sachen versichert. Versicherungsschutz besteht darüber hinaus nicht für Schäden, die durch extreme Naturgefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch) verursacht werden. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
- A 4.5 Räuberische Erpressung (Herausgabe versicherter Sachen an einem anderen Ort)**  
 Bei einem versicherten Raub nach A 4.3 besteht abweichend von A 4.4 auch dann Versicherungsschutz, wenn die Heranschaffung der Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erpresst wurde. Dir stehen Personen gleich, die mit deiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.
- A 4.6 Diebstahl von Gartenmöbeln, -geräten, -grills, -skulpturen und Wäschespinnen**  
 In Erweiterung von A 4.1 leisten wir auch Entschädigung für Wäschespinnen, Markisen, Gartenmöbel und -geräte, Aufsitzrasenmäher mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit soweit diese nicht versicherungspflichtig sind, Gartengrills sowie für fest verankerte Gartenskulpturen, privat genutzte Antennenanlagen sowie Anlagen der regenerativen Energieversorgung, die durch Diebstahl außerhalb der Versicherungsräume auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück entwendet werden. Je Versicherungsfall leisten wir einen Entschädigungsbetrag maximal bis zu 2.500 €. Du hast den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt du diese Obliegenheit, so können wir gemäß B 3.3.3 leistungsfrei sein.
- A 4.7 Diebstahl von Wäsche**  
 In Erweiterung von A 4.1 leisten wir auch Entschädigung für Wäsche, die durch Diebstahl außerhalb und innerhalb der Versicherungsräume auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück entwendet wird. Pelze und Lederjacken sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Je Versicherungsfall leisten wir maximal bis 1.000 €. Du hast den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt du diese Obliegenheit, so können wir gemäß B 3.3.3 leistungsfrei sein.
- A 4.8 Diebstahl von Kinderwagen und Rollstühlen, Gehhilfen, Krankenfahrstühlen und Rollatoren**  
 In Erweiterung von A 4.1 besteht für Kinderwagen und Rollstühle, Gehhilfen, Krankenfahrstühlen und Rollatoren Versicherungsschutz für Schäden durch Diebstahl, wenn nachweislich die genannten Gegenstände vom Versicherungsgrundstück oder aus gemeinschaftlichen Räumen, die deiner Wohnung zugeordnet sind oder aus dem Treppenhaus der Wohnung bzw. des Wohnhauses entwendet wurden. Du hast den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt du diese Obliegenheit, so können wir gemäß B 3.3.3 leistungsfrei sein.
- A 4.9 Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern aus Gemeinschaftsräumen**  
 In Erweiterung von A 4.1 ersetzen wir auch Schäden, die dadurch entstehen, dass versicherte Waschmaschinen oder Wäschetrockner aus mit anderen Hausbewohnern gemeinsam genutzten oder Räumen auf dem Versicherungsgrundstück, entwendet werden. Du hast den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt du diese Obliegenheit, so können wir gemäß B 3.3.3 leistungsfrei sein.
- A 4.10 Diebstahl aus dem Krankenzimmer**  
 In Erweiterung von A 4.1 wird auch Entschädigung für versicherte Sachen geleistet, wenn sich diese aufgrund eines stationären Kur- oder Krankenhausaufenthaltes vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden und durch Diebstahl aus dem Krankenzimmer entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Je Versicherungsfall leisten wir einen Entschädigungsbetrag maximal bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Die Entschädigung für Wertsachen nach A 18.3 ist auf 200 € begrenzt. Du hast den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt du diese Obliegenheit, so können wir gemäß B 3.3.3 leistungsfrei sein.
- A 4.11 Diebstahl am Arbeitsplatz**  
 In Erweiterung von A 4.1 gelten Schäden durch Diebstahl an deinem Arbeitsplatz oder einer mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person mitversichert. Versicherungsschutz besteht während der Büro- und Geschäftszeiten und sofern nicht anderweitig Leistung erlangt werden kann. Nicht versichert sind Wertsachen gemäß A 18.3. Du hast den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt du diese Obliegenheit, so können wir gemäß B 3.3.3 leistungsfrei sein. Je Versicherungsfall leisten wir einen Entschädigungsbetrag maximal bis zu 2.500 €.
- A 4.12 Diebstahl aus Schiffskabinen**  
 In Erweiterung von A 4.1 besteht auch Versicherungsschutz für versicherte Sachen, wenn sie durch Aufbrechen verschlossener Schiffskabinen oder Zugabteile entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Der Diebstahl ist unverzüglich dem zuständigen Dienstpersonal des Schiffs-/Bahnbetreibers zu melden und bescheinigen zu lassen. Entschädigung wird nur geleistet, soweit keine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (Subsidiarität). Die Regelung zur Außenversicherung gemäß A 12 gelten unberührt. Je

- Versicherungsfall leisten wir einen Entschädigungsbetrag maximal bis zu 1.000 €. Du hast den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt du diese Obliegenheit, so können wir gemäß B 3.3.3 leistungsfrei sein.
- A 4.13 Diebstahl aus verschlossenen Schließfächern**  
In Erweiterung von A 10 und A 12 besteht subsidiärer Versicherungsschutz auch für versicherte Sachen, die sich in verschlossenen Schließfächern befinden (Subsidiarität). Je Versicherungsfall leisten wir einen Entschädigungsbetrag maximal bis zu 2.500 €. Du hast den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt du diese Obliegenheit, so können wir gemäß B 3.3.3 leistungsfrei sein.
- A 4.14 Gegenstände aus verschlossenen Kraftfahrzeugen**  
In Erweiterung von A 4.1 wird auch Entschädigung für versicherte Sachen (Abschnitt A 8) geleistet, die dir bzw. einer mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder deinem / ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn du dich vorübergehend außerhalb der Wohnung, aber innerhalb, der geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, befindest und durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge, verschlossener am Fahrzeug befestigter Dachboxen oder verschlossener Kraftfahrzeuganhänger, entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer zum ordnungsgemäßen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Türen oder Behältnisse des Fahrzeuges gleich. Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß A 18.1. Für elektronische Geräte wird bei einem Versicherungsfall nur dann eine Entschädigung geleistet, wenn sich diese Sachen in einem nicht einsehbaren Kofferraum befinden. Je Versicherungsfall leisten wir einen Entschädigungsbetrag maximal bis zu 1.250 €. Du hast den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt du diese Obliegenheit, so können wir gemäß B 3.3.3 leistungsfrei sein.
- A 4.15 Diebstahl von Kfz-Zubehör**  
Abweichend von A 9.1.3 gelten nicht am Fahrzeug montierte Teile und Zubehör (z. B. Winter-/Sommerreifen, Felgen, Dachboxen und Fahrradgepäckträger etc.) als Hausrat gemäß A 8. Je Versicherungsfall leisten wir einen Entschädigungsbetrag maximal bis zu 2.500 €, soweit keine Leistung aus anderen Versicherungsverträgen (z. B. Kfz-Versicherung) erlangt werden kann (Subsidiarität). Du hast den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt du diese Obliegenheit, so können wir gemäß B 3.3.3 leistungsfrei sein.
- A 4.16 Kartenmissbrauch nach Einbruchdiebstahl/Raub**  
A 4.16.1 Wir leisten Entschädigung für entstehende Schäden durch Missbrauch von Kunden-, Scheck- und Kreditkarten, infolge eines Einbruchdiebstahls oder eines Raubes.  
A 4.16.2 Entschädigung wird nur geleistet, soweit eine Entschädigung nicht von dem Karten ausgebenden Unternehmen oder aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (Subsidiarität). Du musst nach einem Versicherungsfall die Bank, möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann auch gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst abgegeben werden.  
A 4.16.3 Unsere Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 2.500 € begrenzt.
- A 4.17 Trickdiebstahl innerhalb des Versicherungsortes**  
Wir leisten Entschädigung auch für versicherte Sachen (siehe A 8), die dir durch Trickdiebstahl entwendet werden. Dir stehen Personen gleich, die mit dir in häuslicher Gemeinschaft leben.  
A 4.17.1 Ein versicherter Trickdiebstahl liegt vor, wenn der Diebstahl dadurch ermöglicht wird, dass sich der Täter Zutritt zur Wohnung (siehe A 10) durch Vortäuschung falscher Tatsachen, insbesondere  
- Vortäuschung einer Notlage oder einer sonstigen Hilfe erfordernden Situation oder  
- Vortäuschung einer Befugnis zum Betreten oder  
- Vortäuschung einer persönlichen Beziehung verschafft hat.  
A 4.17.2 Du hast den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt du diese Obliegenheit, so können wir gemäß B 3.3.3 leistungsfrei sein.
- A 4.18 Phishing, Pharming, Skimming**  
A 4.18.1 **Versicherte Gefahren und Schäden**  
Werden deine Daten oder deine Identität infolge von Phishing (A 4.18.2), Pharming (A 4.18.3) oder Skimming (A 4.18.4) missbraucht, ersetzen wir dir bis zu einer maximalen Entschädigungsleistung gemäß A.4.18.6 den unmittelbar entstandenen Vermögensschaden aufgrund:  
- von privat genutzten Kredit-, Bank- oder sonstigen Debitkarten beim Bezahlen im Internet;  
- eines privat genutzten Online-Kundenkontos (z. B. Amazon, eBay, Microsoft Store, GooglePlay, Apple App Store/iTunes, Sony Playstation Network). In diesem Fall erstatten wir die gegen dich oder gegen die mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person geltend gemachten kaufvertraglichen Ansprüche;  
- privater Online-Banking-Daten oder eines sonstigen elektronischen Bezahlsystems mit Bank-Funktion (z. B. PayPal, Apple-Pay, NFC-Bezahlsysteme);  
- von durch Skimming angefertigter Zweitkarten von privat genutzten Kredit-, Bank- oder sonstigen Debitkarten.  
A 4.18.2 Phishing ist ein Verfahren, bei dem Hacker (Dritte) deine Zugangs- und Identifikationsdaten (z. B. zu deinem Online-Banking-Account) stehlen, indem Sie dir gefälschte Nachrichten von Unternehmen über den elektronischen Datenverkehr senden (E-Mails, WhatsApp-Nachrichten, Push-Nachrichten etc.), in denen du aufgefordert wirst deine Zugangs- und Identifikationsdaten anzugeben.  
A 4.18.3 Pharming ist ein Verfahren, bei dem Hacker (Dritte) deine Zugangs- und Identifikationsdaten (z. B. zu deinem Online-Banking-Account) stehlen, in-dem sie dich auf eine gefälschte Webseite eines Unternehmens umleiten, auf der du deine Zugangs- und Identifikationsdaten eingibst.  
A 4.18.4 Skimming ist ein Verfahren, bei dem Dritte sich durch Manipulation von Geldautomaten oder sonstigen, für elektronische Zahlungsvorgänge geeigneten Lesegeräten, vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von Bank- oder Kreditkarten verschaffen.  
A 4.18.6 **Maximale Entschädigungsleistung**  
Versichert ist ein Schadenfall je Versicherungsjahr. Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 € begrenzt. Mehrere Schäden, die aufgrund einer gemeinsame Ursache entstehen, gelten als ein Versicherungsfall.

- A 4.18.7 **Nicht versicherte Schäden**  
Nicht versichert sind  
- andere Arten des Erlangens von Zugangs- oder Identifikationsdaten oder andere Arten der Internetkriminalität  
- Schäden, soweit dafür anderweitig Versicherungsschutz besteht oder soweit ein kontoführendes Kreditinstitut oder Unternehmen sie begleicht oder dafür haftet.
- A 4.18.8 **Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles**  
Du bist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die elektronischen Geräte, die du benutzt, durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. aktive Firewall und Virens Scanner) geschützt sind und Aktualisierungen der Betriebssoftware als auch von Virens Scannern regelmäßig durchgeführt werden.  
Verletzt du eine dieser Obliegenheiten, so können wir gemäß B 3.3.3 leistungsfrei sein.
- A 4.18.9 **Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles**  
Nach einem Versicherungsfall musst du  
- den Versicherungsfall unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen und  
- den Versicherungsfall unverzüglich bei dem kontoführenden Kreditinstitut oder dem Unternehmen des betroffenen Accounts anzeigen (folgend Unternehmen) und  
- in Abstimmung mit dem Kreditinstitut oder dem Unternehmen unverzüglich Maßnahmen ergreifen, die den Schaden mindern (z.B. Widerspruch der Abbuchung) oder eine weitere Vergrößerung des Schadens verhindern (z.B. Kontosperrung) sowie  
- dich um Begleichung des Schadens durch den Verursacher oder durch das kontoführende Kreditinstitut oder Unternehmen bemühen.  
Darüber hinaus musst du auf unsere Anweisung hin  
- bei der Aufklärung des Versicherungsfalles mitwirken und uns alle zur Feststellung der Schadenursache und des Schadens erforderlichen Auskünfte erteilen und  
- das kontoführende Kreditinstitut oder das Unternehmen ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalles zu erteilen.  
Verletzt du eine dieser Obliegenheiten, so können wir gemäß B 3.3.3 leistungsfrei sein.
- A 5 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?**
- A 5.1 Versicherte Gefahren und Schäden**  
Unter die Gefahr Leitungswasser fallen:  
A 5.1.1 Leitungswasserschäden  
A 5.1.2 Bruchschäden
- A 5.2 Leitungswasserschäden**  
Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:  
A 5.2.1 Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,  
A 5.2.2 den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen,  
A 5.2.3 Heizungs- oder Klimaanlageanlagen,  
A 5.2.4 Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,  
A 5.2.5 Wasserbetten oder Aquarien oder  
A 5.2.6 Austritt von Wasser aus Wassersäulen, Zimmerbrunnen und Zisternen. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die beim Befüllen oder Entleeren entstehen.  
Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlageanlagen sowie Wasserdampf. Ausgenommen davon sind die Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.
- A 5.3 Bruchschäden**  
Soweit die folgenden Rohre und Installationen zum versicherten Hausrat gehören, sind folgende Bruchschäden innerhalb von Gebäuden versichert:  
A 5.3.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren  
A 5.3.1.1 der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;  
A 5.3.1.2 von Heizungs- oder Klimaanlageanlagen;  
A 5.3.1.3 von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen.  
Das setzt voraus, dass diese Rohre nach A 5.3.1 kein Bauteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.  
A 5.3.2 Frostbedingte Bruchschäden an folgenden Installationen:  
A 5.3.2.1 Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche;  
A 5.3.2.2 Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Heizungs- oder Klimaanlageanlagen.  
Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes. Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) sind nicht versichert.
- A 5.4 Wasser aus innenliegenden Regenfallrohren und Regenwassernutzungsanlagen**  
In Erweiterung von A 5.2 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Regenwassernutzungsanlagen und Regenfallrohren, die innerhalb des Gebäudes liegen, bestimmungswidrig ausgetreten ist.
- A 5.5 Nicht versicherte Schäden**  
Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch  
A 5.5.1 Plansch- oder Reinigungswasser;  
A 5.5.2 Schwamm;  
A 5.5.3 Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;  
A 5.5.4 Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;

- A 5.5.5 Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach A 5.2 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
- A 5.5.6 Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlös- oder Berieselungsanlage.
- A 5.5.7 Nicht versichert sind Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.
- A 6 Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und extreme Naturgefahren) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?**
- A 6.1 Sturm**
- A 6.1.1 Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde).  
Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn du einen der folgenden Sachverhalte nachweist:
- A 6.1.1.1 Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- A 6.1.1.2 Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.
- A 6.2 Hagel**
- Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.
- A 6.3 Versicherte Sturm- / Hagelereignisse**
- Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:
- A 6.3.1 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.
- A 6.3.2 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.
- A 6.3.3 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.
- A 6.3.4 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.
- A 6.3.5 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.
- A 6.3.6 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.
- A 6.4 Extreme Naturgefahren (Elementargefahren)**
- Extreme Naturgefahren (Elementargefahren) sind nur versichert, soweit gesondert vereinbart und im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausgewiesen.
- A 6.5 Sturmschäden ohne Mindestwindstärke**
- Abweichend von A 6.1 sind Schäden innerhalb der versicherten Räume durch Sturm ohne Mindestwindstärke versichert.
- A 6.6 Sturmschäden an beweglichen Sachen außerhalb von Räumen auf dem Versicherungsgrundstück**
- Darüber hinaus besteht auch Versicherungsschutz für Sturm- und Hagel-Schäden an beweglichen Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden auf dem Versicherungsgrundstück befinden. Je Versicherungsfall leisten wir maximal bis zu 5.000 €.
- A 6.7 Nicht versicherte Schäden**
- Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch
- A 6.7.1 Sturmflut;
- A 6.7.2 Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- A 6.7.3 Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;
- A 6.7.4 Trockenheit oder Austrocknung.  
Nicht versichert sind Schäden an
- A 6.7.5 Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.
- A 7 Welche Sachen sind versichert?**
- Versichert ist der gesamte Hausrat innerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts.  
Hausrat, der anlässlich eines – auch unmittelbar bevorstehenden – Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und bei dieser Gelegenheit zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt, ist versichert.  
Hausrat außerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts ist nur im Rahmen der Außenversicherung nach A 12 versichert.
- A 8 Was gehört zum Hausrat?**
- A 8.1 Zum Hausrat gehören alle Sachen, die in deinem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.
- A 8.2 Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen nach A 18.
- A 8.3 Ferner gehören zum Hausrat:



- A 8.3.1 alle in das Gebäude eingefügten Sachen (z. B. Einbaumöbel und Einbauküchen). Dies gilt aber nur, wenn du diese als Mieter oder Wohnungseigentümer auf deine Kosten beschafft oder übernommen hast. Du musst aufgrund dessen hierfür die Gefahr tragen.
- A 8.3.2 Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt und lediglich mit geringem Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind.
- A 8.3.3 privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung nach A 10 dienen. Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt.
- A 8.3.4 selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts, Modell- und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind.
- A 8.3.5 Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte.
- A 8.3.6 Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen.
- A 8.3.7 Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die folgenden Personen zu ausschließlich beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienen: dir oder einer Person, die mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebt.
- A 8.3.8 Haustiere, d. h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen nach A 10.1 gehalten werden (z. B. Fische, Katzen, Vögel).
- A 8.4 Zum Hausrat gehört auch fremdes Eigentum nach A 8.1 bis A 8.3, das sich in deinem Haushalt befindet. Das gilt nicht für Sachen von deinen Mietern bzw. Untermietern nach A 9.1.5.
- A 8.5 Handelswaren und Musterkollektionen, die ausschließlich deinem Beruf oder deinem Gewerbe oder einer mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen, sind mitversichert. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass sich die Sachen in einem Raum am Versicherungsort befinden.

## **A 9 Was gehört nicht zum Hausrat?**

- A.9.1 Nicht zum Hausrat gehören
- A 9.1.1 Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in A 8.3.1 genannt.
- A 9.1.2 vom Gebäudeeigentümer eingebrachte oder in sein Eigentum übergegangene Sachen, für die er die Gefahr trägt. Sofern diese Sachen danach durch den Mieter oder Wohnungseigentümer ersetzt werden, sind diese ebenfalls nicht versichert.
- A 9.1.3 Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter A 8.3.4 genannt.
- A 9.1.4 Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter A 8.3.4 bis A 8.3.6 genannt.
- A 9.1.5 Hausrat von Mietern und Untermietern in deiner Wohnung, es sei denn, dieser wurde ihnen durch dich überlassen.
- A 9.1.6 Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen) versichert sind.
- A 9.1.7 elektronisch gespeicherte Daten und Programme.

## **A 10 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?**

- Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete innerhalb Deutschlands gelegene Wohnung. Zur Wohnung gehören
- A 10.1 diejenigen Räume, die Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich von dir privat genutzten Flächen eines Gebäudes. Der Nutzung durch dich steht eine Nutzung durch Personen, die mit dir in häuslicher Gemeinschaft leben, gleich. Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung. Davon ausgenommen sind Räume, die ausschließlich über die Wohnung zu betreten sind (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung).
  - A 10.2 Loggien, Balkone sowie an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen. Gleiches gilt für ausschließlich von dir zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden einschließlich Garagen. Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet. Der Nutzung durch dich steht eine Nutzung durch Personen, die mit dir in häuslicher Gemeinschaft leben, gleich.
  - A 10.3 gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in dem Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z. B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller). Diese müssen sich auf demselben Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
  - A 10.4 privat genutzte Garagen, soweit sich diese in der Nähe des Versicherungsorts befinden (in einem Radius von 5 Km um die versicherte Wohnung).
  - A 10.5 zusätzlich zu A 10.1 ist der Inhalt eines Arbeitszimmers mitversichert, welches sich innerhalb des versicherten Grundstückes befindet, jedoch nicht ausschließlich über die versicherte Wohnung zu betreten ist.
  - A 10.6 Es besteht Versicherungsschutz auch in einem aus beruflichen Gründen genutzten Zweitwohnsitz innerhalb Deutschlands. Liegt der Arbeitsplatz in einer Entfernung von höchstens 30 km vom Zweitwohnsitz, so ist ein Nachweis beruflicher Gründe nicht erforderlich. Der Hausrat des Zweitwohnsitzes ist in der Versicherungssumme zu berücksichtigen. Unsere Entschädigung ist begrenzt. Je Versicherungsfall leisten wir eine Entschädigung von bis zu 20% der Versicherungssumme, maximal 20.000 € und für Wertsachen maximal 2.500 €.

## **A 11 Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?**

Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den du je Versicherungsfall selbst zu tragen hast. Eine Entschädigungsgrenze begrenzt die Entschädigungshöhe je Versicherungsfall nach oben. Sie können sich je nach versicherter Gefahr und Versicherungsleistung voneinander unterscheiden.

## **A 12 Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen? Was beinhaltet sie?**

### **A 12.1 Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung**

- Außerhalb des Versicherungsorts besteht für versicherte Sachen weltweit Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:
- A 12.1.1 Die Sachen sind dein Eigentum oder dienen deinem Gebrauch. Dies gilt auch für Sachen der mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.

- A 12.1.2 Die Sachen befinden sich nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts. Zeiträume von mehr als 12 Monaten gelten nicht als vorübergehend.
- A 12.2 Unselbständiger Hausstand während Ausbildung und Freiwilligendiensten**  
Hältst du dich oder eine mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebende Person länger außerhalb der Wohnung auf, besteht Versicherungsschutz während:
- A 12.2.1 der Ausbildung;
- A 12.2.2 einem freiwilligen Wehrdienst;
- A 12.2.3 einem sonstigen gesetzlichen Freiwilligendienst (z. B. Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst). Das gilt unabhängig von der Dauer des Aufenthalts, solange die Person keinen eigenen Hausstand gründet.
- A 12.3 Besonderheit bei Einbruchdiebstahl**  
Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die Voraussetzungen nach A 4.1 erfüllt sein.
- A 12.4 Besonderheit bei Raub**  
Droht der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben nach A 4.3.2 an, besteht Außenversicherungsschutz nur unter folgender Voraussetzung:  
Die angedrohte Gewalttat soll an Ort und Stelle verübt werden.  
Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit dir in häuslicher Gemeinschaft leben. Sachen, die erst auf Verlangen des Räubers herangeschafft werden, sind nicht versichert.
- A 12.5 Besonderheit bei Naturgefahren**  
Für Schäden durch Naturgefahren besteht Versicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.
- A 12.6 Selbstbeteiligung und Entschädigungsgrenzen**  
Es gelten die vereinbarten Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen.
- A 13 Welche Kosten sind versichert?**
- A 13.1 Versicherte Kosten**  
Wir ersetzen folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls erforderlich und tatsächlich angefallen sind:
- A 13.1.1 Aufräumungskosten
- A 13.1.2 Bewegungs- und Schutzkosten
- A 13.1.3 Hotelkosten
- A 13.1.4 Transport- und Lagerkosten
- A 13.1.5 Schlossänderungskosten
- A 13.1.6 Bewachungskosten
- A 13.1.7 Reparaturkosten für Gebäudeschäden
- A 13.1.8 Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen
- A 13.1.9 Kosten für provisorische Maßnahmen
- A 13.2 Definition und Umfang der Kosten**
- A 13.2.1 Aufräumungskosten  
Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen aufzuräumen. Dies schließt Aufwendungen ein, um zerstörte und beschädigte Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren und sie zu vernichten.
- A 13.2.2 Bewegungs- und Schutzkosten  
Das sind Kosten, die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen. Voraussetzung ist, dass diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.
- A 13.2.3 Hotelkosten  
Das sind Kosten, die entstehen, um eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück) vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dir die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.  
Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von 12 Monaten. Die Entschädigung ist pro Tag auf 100 € begrenzt.
- A 13.2.4 Transport- und Lagerkosten  
Das sind Kosten, die entstehen, um versicherten Hausrat zu transportieren und zu lagern. Voraussetzung ist, dass die Wohnung unbenutzbar wurde und dir auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist.  
Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von 12 Monaten.
- A 13.2.5 Schlossänderungskosten  
Das sind Kosten, die entstehen, um Schlossänderungen vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.
- A 13.2.6 Bewachungskosten  
Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen zu bewachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.  
Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind. Dies gilt längstens für die Dauer von 48 Stunden.
- A 13.2.7 Reparaturkosten für Gebäudeschäden  
Das sind Kosten, die entstehen, weil Gebäudeschäden im Bereich der Wohnung repariert werden müssen. Dies setzt voraus, dass die Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat entstanden sind.  
Schäden innerhalb der Wohnung, die durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einem Raub verursacht wurden, zählen ebenfalls dazu.
- A 13.2.8 Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen  
Das sind Kosten, die entstehen, weil Leitungswasserschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten repariert werden müssen. Dies setzt voraus, dass der Schaden in einer gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnung entstanden ist.

- A 13.2.9 Kosten für provisorische Maßnahmen  
Das sind Kosten, die für provisorische Maßnahmen entstehen, um versicherte Sachen zu schützen.
- A 13.2.10 Umzugskosten  
Wir ersetzen anfallende Umzugskosten, die dadurch entstehen, dass du wegen eines Versicherungsfalles, durch den die versicherte Wohnung unbewohnbar geworden ist, umziehen musst.
- A 13.2.11 Sachverständigenkosten  
Wir übernehmen die auf dich entfallenden Kosten des Sachverständigenverfahrens soweit sich der Schaden auf über 5.000 € beläuft.
- A 13.2.12 Mehrkosten durch Technologiefortschritt  
Wir ersetzen die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass eine Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Wert für ein Ersatzgut, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.
- A 13.2.13 Rückreisekosten aus dem Urlaub  
Ersetzt werden für dich und mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen vorzeitige Rückreisekosten aus dem Urlaub, wenn dieser wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig abgebrochen wird und deine Anwesenheit am Versicherungsort für erforderlich gehalten wird. Als Urlaub gilt eine privat veranlasste Reise mit einer Abwesenheit von mindestens vier aufeinander folgenden Tagen. Entschädigt werden je Versicherungsfall die nachgewiesenen Mehraufwendungen.
- A 13.2.14 Datenrettungskosten  
Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmte Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für Daten und Programme, zu deren Nutzung du nicht berechtigt bist (z. B. sog. Raubkopien) und Programme und Daten, die du auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhältst. Wir leisten keine Entschädigung für die Kosten neuerlicher Lizenzerwerbs. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500 € begrenzt.
- A 13.2.15 Mehrkosten durch Wasser- und Gasverlust  
Wir ersetzen den Mehrverbrauch von Frischwasser (einschließlich der damit verbundenen Abwassergebühren) oder Gas, welcher infolge eines Versicherungsfalles nach A 5.3 entsteht und den das Versorgungsunternehmen in Rechnung stellt. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500 € begrenzt.
- A 14 Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme? Was sind die Grundlagen der Anpassung der Versicherungssumme?**
- A 14.1 Versicherungswert**  
Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung.
- A 14.1.1 Versicherungswert ist der Neuwert. Das ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen.
- A 14.1.2 Für Kunstgegenstände nach A 18.1.1.5 und Antiquitäten nach A 18.1.1.6 ist der Versicherungswert der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen.
- A 14.1.3 Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, ist der Versicherungswert der gemeine Wert. Das ist der Betrag, den du dafür bei einem Verkauf erzielen kannst.
- A 14.1.4 Ist die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge nach A 18.3 begrenzt, werden höchstens diese berücksichtigt.
- A 14.2 Versicherungssumme**
- A 14.2.1 Die Versicherungssumme wird zwischen uns und dir vereinbart. Sie soll dem Versicherungswert nach A 14.1 entsprechen.
- A 14.2.2 Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 Prozent.
- A 14.2.3 Unabhängig von einer Anpassung nach A 14.3.1 kannst du jederzeit eine Anpassung deiner Versicherungssumme an den tatsächlichen Versicherungswert verlangen. Die Anpassung der Versicherungssumme wird jedoch erst nach unserer Zustimmung wirksam. Der Beitrag wird entsprechend den Tarifbestimmungen an die neue Versicherungssumme angepasst.
- A 14.3 Anpassung der Versicherungssumme und des Beitrags**
- A 14.3.1 Wir sind berechtigt, deine Versicherungssumme alle 12 Monate entsprechend dem Preisindex für „Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise in der Wohnung gelagerten Güter“ aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) zu erhöhen oder zu vermindern. Maßgeblich ist der letzte vor der Berechnung der Summenanpassung vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index im Vergleich zum Vorjahreswert. Die neue Versicherungssumme wird auf volle hundert Euro aufgerundet. Der Beitrag wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet. Wir werden dich spätestens einen Monat vor der Anpassung über die neue Versicherungssumme und den neuen Beitrag informieren. Die Anpassung wird nicht durchgeführt, wenn du innerhalb eines Monats in Textform (z. B. E-Mail) Widerspruch einlegst.
- A 14.3.2 Verlängert sich der Versicherungsvertrag nach B 2.1.1 sind wir berechtigt, die Tarifbeiträge je Versicherungsart zu Beginn des jeweiligen Vertragsverlängerungszeitraums zu ändern. Wir sind dabei berechtigt, die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zu berücksichtigen.
- A 14.3.3 Die Beitragsanpassung erfolgt entsprechend der bisherigen und der erwarteten zukünftigen Entwicklung des Schadenbedarfs unter Berücksichtigung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik. Auch sind wir berechtigt, hierbei diejenigen Versicherungsverträge zusammenzufassen, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen. Soweit wir von einer Möglichkeit, den Beitrag zu erhöhen, keinen Gebrauch machen, können wir entsprechend ungenutzte Anpassungen jeweils vortragen und bei einer späteren Neufestsetzung des Beitrags berücksichtigen.

- A 14.3.4 Führt eine Änderung nach A 14.3 zu einer Beitragserhöhung, kannst du den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung oder zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Wir haben dich in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dir spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht. Dein Kündigungsrecht gemäß B 2.1.2.1 bleibt davon unberührt.
- A 14.3.5 Individuell vereinbarte Zu- und Abschläge, sowie generelle tarifliche Regelungen, bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

## **A 15 Anpassung der Versicherungsbedingungen**

- A 15.1 In bestehenden Verträgen dürfen wir nur ausnahmsweise einzelne Regelungen ergänzen oder ersetzen. Dazu müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
- A 15.1.1 Die ursprüngliche Regelung ist unwirksam geworden durch:
- Eine Änderung von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Vertrags beruhen;
  - höchstgerichtliche Rechtsprechung, die unmittelbar den Vertrag betrifft;
  - Änderungen der Verwaltungspraxis des Commissariat aux Assurances (CAA), der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder der Kartellbehörden, die für uns bindend sind;
  - konkrete individuelle Weisungen durch das Commissariat aux Assurances (CAA), die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder die Kartellbehörden, die für uns bindend sind.
- A 15.1.2 Die Unwirksamkeit hat zu einer Lücke im Vertrag geführt. Diese Lücke muss das Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung, das bei Vertragsschluss bestand, in erheblichem Maße stören.
- A 15.1.3 Die geänderte Regelung darf dich nicht schlechter stellen, als die Regelung, die bei Vertragsschluss vorhanden war. Dies betrifft die geänderte Regelung sowohl für sich allein betrachtet, als auch im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrags.
- A 15.2 Nach A 15.1 geänderte Regelungen werden wir dir in Textform mitteilen und erläutern. Innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung kannst du den Vertrag kündigen. Tust du das nicht, wird die Änderung wirksam. Vorausgesetzt, wir haben dich spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Änderungstermin informiert und über dein Kündigungsrecht in Textform belehrt.

## **A 16 Was gilt bei einem Wohnungswechsel?**

### **A 16.1 Umzug in eine neue Wohnung**

Wechselst du die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens 3 Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

### **A 16.2 Mehrere Wohnungen**

Bewohnst du neben der neuen weiterhin deine bisherige Wohnung (Doppelwohnsitz), geht der Versicherungsschutz nicht über. Für eine Übergangszeit von drei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen. Versicherungsschutz nach A 10.6 bleibt hiervon unberührt.

### **A 16.3 Umzug ins Ausland**

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn.

### **A 16.4 Anzeige der neuen Wohnung**

- A 16.4.1 Ein Wohnungswechsel muss uns spätestens bei Umzugsbeginn angezeigt werden. Dabei ist die neue Wohnfläche in Quadratmetern anzugeben.
- A 16.4.2 Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, ist uns mitzuteilen, ob auch in der neuen Wohnung entsprechende Sicherungen vorhanden sind. Die Anzeige muss in Textform (z. B. E-Mail) erfolgen.
- A 16.4.3 Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrats, kann das zu Unterversicherung führen, wenn der Versicherungsschutz nicht angepasst wird.

### **A 16.5 Festlegung des neuen Beitrags, Kündigungsrecht**

- A 16.5.1 Mit Umzugsbeginn gelten unsere Tarifbestimmungen, die am Ort der neuen Wohnung gültig sind.
- A 16.5.2 Wenn sich der Beitrag aufgrund veränderter Beitragssätze erhöht, kannst du den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn die Selbstbeteiligung erhöht wird.
- Kündigst du, musst du das in Textform (z. B. E-Mail) tun. Dafür hast du einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung Zeit. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang bei uns. Die Kündigung wird einen Monat, nachdem sie bei uns zugegangen ist, wirksam.
- A 16.5.3 Uns steht im Fall einer Kündigung der Beitrag nur in bisheriger Höhe und zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu.

### **A 16.6 Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung**

- Im Fall einer Trennung von Ehegatten gilt Folgendes:
- A 16.6.1 Ziehst du aus der gemeinsamen Ehwohnung aus und bleibt der Ehegatte dort zurück, gelten als Versicherungsort beide Wohnungen: Die bisherige Ehwohnung und deine neue Wohnung. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in deiner neuen Wohnung.
- A 16.6.2 Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und einer von ihnen aus der Ehwohnung auszieht, sind Versicherungsort ebenfalls beide Wohnungen: Die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

- A 16.6.3 Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und beide in neue Wohnungen ziehen, gilt A 16.6.2 entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.
- A 16.7 Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften**  
A 16.6 gilt auch für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.
- A 17 Wie wird die Entschädigung ermittelt? Was gilt bei einer Unterversicherung?**
- A 17.1 Wir ersetzen
- A 17.1.1 bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen den Versicherungswert nach A 14.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.
- A 17.1.2 bei beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Wir ersetzen außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Versicherungswert nach A 14.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.
- A 17.1.3 bei beschädigten Sachen, deren Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist (Schönheitsschaden), einen Betrag der dem Minderwert entspricht. Das setzt voraus, dass dir eine Nutzung dieser Sache ohne Reparatur zumutbar ist.
- A 17.2 Mehrwertsteuer**  
Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.
- A 17.3 Gesamtschädigung, Kosten auf unsere Weisung**  
Die Gesamtschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltende Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag nach A 14.2.4 begrenzt. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf unsere Weisung entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt. Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, gilt Folgendes:  
Versicherte Kosten nach A 13 werden darüber hinaus bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme ersetzt.
- A 17.4 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung, Unterversicherungsverzicht**  
Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert nach A 14.1, besteht eine Unterversicherung. In diesem Fall kann die Entschädigung nach A 17.1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt werden. Es gilt folgende Berechnungsformel: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.  
Die Erstattung von versicherten Kosten nach A 13 wird nach der gleichen Berechnungsformel in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt. Das schließt auch Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten ein.
- A 17.4.1 Unterversicherungsverzicht  
Der Unterversicherungsverzicht bedeutet, dass wir im Schadenfall auf den Einwand einer Unterversicherung verzichten. Mit dem Verzicht erfolgt bei der Entschädigungsberechnung nach A 17.3 kein Abzug, wenn bei Eintritt des Versicherungsfalls
- die Wohnfläche der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche in m<sup>2</sup> entspricht und
  - die vereinbarte Versicherungssumme nicht den Eurobetrag von 600 multipliziert mit der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche in m<sup>2</sup> unterschreitet und
  - kein weiterer Hausratversicherungsvertrag für die versicherte Wohnung besteht.
- A 17.4.2 Kündigung des Unterversicherungsverzichts  
Der Unterversicherungsverzicht kann entweder von dir oder uns mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Versicherungsperiode in Textform (z. B. E-Mail) gekündigt werden. Kündigen wir, kannst du den Vertrag zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Dafür hast du nach Zugang unserer Erklärung einen Monat Zeit.
- A 17.4.3 Wohnungswechsel bei vereinbarten Unterversicherungsverzicht  
Wechselst du die Wohnung, geht ein bisher vereinbarter Unterversicherungsverzicht auf die neue Wohnung über. Verändert sich die Versicherungssumme der neuen Wohnung, gilt:  
Der Unterversicherungsverzicht besteht bis zu 2 Monate nach Umzugsbeginn fort. In dieser Zeit muss der Vertrag an die tatsächliche Versicherungssumme angepasst werden. Der Unterversicherungsverzicht entfällt nach Ablauf dieser Frist, wenn bis dahin keine Anpassung erfolgte.
- A 17.4.4 Auswirkung eines Widerspruchs gegen die Anpassung der Versicherungssumme  
Durch einen Widerspruch entfällt ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht. Dies gilt aber nur, wenn dadurch die Versicherungssumme unterschritten wird, die zum Zeitpunkt der Anpassung durch uns für den Unterversicherungsverzicht vorgegeben ist. Wir haben dich über den Wegfall des Unterversicherungsverzichts in Textform (z. B. E-Mail) zu informieren.
- A 17.5 Kosten**  
Versicherte Kosten nach A 13 werden ersetzt, wenn sie nachweislich tatsächlich angefallen sind. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.
- A 18 Was sind Wertsachen? Was sind Wertschutzschränke? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?**
- A 18.1 Wertsachen**
- A 18.1.1 Versicherte Wertsachen nach A 8.2 sind:
- A 18.1.1.2 Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge;
- A 18.1.1.3 Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- A 18.1.1.4 Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin;
- A 18.1.1.5 Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins und Kunstgegenstände sowie nicht in A 18.1.1.4 genannte Sachen aus Silber;
- A 18.1.1.6 Antiquitäten, die über 100 Jahre alt sind, mit Ausnahme von Möbelstücken.
- A 18.2 Wertschutzschränke**
- A 18.2.1 Wertschutzschränke sind Sicherheitsbehältnisse, die durch VdS Schadenverhütung GmbH anerkannt sind.

- A 18.2.2 Freistehende Wertschutzschränke müssen ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen. Bei geringerem Gewicht müssen sie nach den Herstellervorschriften fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sein.
- A 18.3 Entschädigungsgrenzen**
- A 18.3.1 Wertsachen werden je Versicherungsfall bis 40 Prozent der Versicherungssumme entschädigt.
- A 18.3.2 Für Wertsachen außerhalb eines verschlossenen Wertschutzschranke nach A 18.2 gelten folgende Entschädigungsgrenzen je Versicherungsfall, höchstens jedoch der jeweils vereinbarte Betrag:
- A 18.3.2.1 2.500 € insgesamt für Bargeld und auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt;
- A 18.3.2.2 10.000 € insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- A 18.3.2.3 20.000 € insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin.
- A 19 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?**
- A 19.1 Feststellung der Schadenhöhe**  
Du kannst nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können wir und du auch gemeinsam vereinbaren.
- A 19.2 Weitere Feststellungen**  
Gemeinsam können wir vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen.
- A 19.3 Verfahren vor der Feststellung**  
Für das Sachverständigenverfahren gilt:
- A 19.3.1 Jede Partei hat in Textform (z. B. E-Mail) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei in Textform (z. B. E-Mail) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Dabei muss sie den von ihr benannten Sachverständigen angeben. Der zweite Sachverständige muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt werden. Wenn das nicht geschieht, kann die auffordernde Partei den Sachverständigen durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In seiner Aufforderung müssen wir dich auf diese Folge hinweisen.
- A 19.3.2 Wir dürfen folgende Personen nicht als Sachverständigen benennen:
- A 19.3.2.1 deine Mitbewerber,
- A 19.3.2.2 Personen, die mit dir in dauernder Geschäftsverbindung stehen,
- A 19.3.2.3 Personen, die bei deinen Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
- A 19.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. E-Mail) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung nach A 19.3.2 gilt auch für seine Benennung. Wenn sich die Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. Dies geschieht auf Antrag einer der beiden Parteien.
- A 19.4 Feststellung**  
Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
- A 19.4.1 ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, der zerstörten und der beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles,
- A 19.4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten,
- A 19.4.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen,
- A 19.4.4 die versicherten Kosten.
- A 19.5 Verfahren nach der Feststellung**  
Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die darin streitig gebliebenen Punkte. Die Feststellungen der Sachverständigen bilden dabei die Grenzen für den Entscheidungsspielraum des Obmanns. Seine Entscheidung übermittelt der Obmann beiden Parteien gleichzeitig. Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich. Sie sind unverbindlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund von verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung. Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
- A 19.6 Kosten**  
Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- A 19.7 Obliegenheiten**  
Durch das Sachverständigenverfahren werden deine Obliegenheiten nicht berührt.
- A 20 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?**
- A 20.1 Fälligkeit der Entschädigung**  
Die Entschädigung wird fällig, wenn wir den Anspruch dem Grunde und der Höhe nach abschließend festgestellt haben. Du kannst einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

- A 20.2 Verzinsung**  
Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
- A 20.2.1 Entschädigung  
Sie ist ab dem Tag der Schadenmeldung zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.
- A 20.2.2 Zinssatz  
Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
- A 20.3 Hemmung**  
Bei der Berechnung der Fristen nach A 20.1 und A 20.2.1 gilt: Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen eines Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- A 20.4 Aufschiebung der Zahlung**  
Wir können die Zahlung aufschieben, solange
- A 20.4.1 Zweifel an deiner Empfangsberechtigung bestehen;
- A 20.4.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen dich oder deinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.
- A 21 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hast du vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?**
- A 21.1 Sicherheitsvorschriften in der kalten Jahreszeit**  
Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheiten gelten folgende Sicherheitsvorschriften:  
Du hast in der kalten Jahreszeit die Wohnung nach A 10 zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren. Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.
- A 21.2 Folgen einer Obliegenheitsverletzung**  
Verletzt du eine der in A 21.1 genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach Teil B 3.3.1.2 und B 3.3.3 Folgendes: Wir sind berechtigt zu kündigen. Außerdem können wir ganz oder teilweise leistungsfrei werden.
- A 22 Welche besondere Obliegenheit hast du nach dem Versicherungsfall zu erfüllen?**
- A 22.1 Besondere Obliegenheit bei Verlust von Wertpapieren und Urkunden**  
Du hast bei zerstörten oder abhanden gekommenen Wertpapieren und sonstigen Urkunden etwaige Rechte zu wahren. Zum Beispiel musst du für aufgebotsfähige Wertpapiere und Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einleiten. Ebenso musst du Sparbücher sowie andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren lassen.
- A 22.2 Folgen der Obliegenheitsverletzung**  
Verletzt du diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach Teil B 3.3.3 Folgendes: Wir können ganz oder teilweise leistungsfrei werden.
- A 22.3 **Verzicht auf Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls**  
Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls durch dich oder deinen Repräsentanten verzichten wir auf unser Recht, die Entschädigungsleistung gemäß § 81 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, wie zum Beispiel Sicherheitsvorschriften oder die Gefahrstandspflicht, grob fahrlässig verletzt werden.
- A 23 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?**
- A 23.1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung**  
Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach Teil B3.2 kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:
- A 23.1.1 Es ändert sich ein Umstand, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben.
- A 23.1.2 Anlässlich eines Wohnungswechsels nach A 16 ändert sich ein Umstand, nach dem im Antrag gefragt worden ist.
- A 23.1.3 Die ansonsten ständig bewohnte Wohnung bleibt länger als 90 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt.  
Sie ist zudem auch nicht beaufsichtigt oder in geeigneter Weise gesichert.  
Beaufsichtigt ist eine Wohnung z. B. dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält.
- A 23.1.4 Vereinbarte Sicherungen wurden beseitigt, vermindert oder sind in nicht gebrauchsfähigem Zustand. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel.
- A 23.2 Folgen einer Gefahrerhöhung**  
Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in Teil B 3.2.3 bis B 3.2.5 geregelt.
- A 24 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?**
- A 24.1 Anzeigepflicht**  
Erlangen wir oder du Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, hast du uns dies unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige muss in Textform (z. B. E-Mail) erfolgen.
- A 24.2 Entschädigung**  
Hast du den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:
- A 24.2.1 Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung  
Du behältst den Anspruch auf die Entschädigung.  
Das setzt voraus, dass du uns die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellst.  
Andernfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzuzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.

- A 24.2.2 Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung  
Du kannst innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer Aufforderung wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:
- A 24.2.2.1 Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts können wir die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht musst du innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer Aufforderung ausüben. Tust du das nicht, geht das Wahlrecht auf uns über.
- A 24.2.2.2 Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts musst du sie in unserem Einvernehmen öffentlich meistbietend verkaufen lassen. Wir erhalten von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den wir bereits für die Sache entschädigt haben.
- A 24.3 Beschädigte Sachen**  
Behältst du wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, kannst du auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.
- A 24.4 Mögliche Rückerlangung**  
Ist es dir möglich, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurück zu erlangen, ohne dass du davon Gebrauch machst, gilt die Sache als zurückerhalten.
- A 24.5 Übertragung der Rechte**  
Musst du uns zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt:  
Du hast uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die dir an diesen Sachen zustehen.
- A 24.6 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren**  
Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, hast du die gleichen Rechte und Pflichten wie bei Zurückerlangung des Wertpapiers. Du kannst die Entschädigung jedoch behalten, soweit dir bei der Rückabwicklung durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.
- A 25 Update-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen**  
Werden wir die dieser Hausratversicherung zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zu deinem Vorteil und ohne Mehrbeitrag ändern, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.
- A 26 Nachversicherungsschutz für aus dem Haushalt ausgeschiedene Personen**  
Der Hausrat der aus dem versicherten Haushalt ausgeschiedenen Person, die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einen eigenen Hausstand begründet hat, ist im Rahmen des Hauptvertrages mitversichert. Dies gilt jedoch nur, sofern nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz verlangt werden kann. Die Mitversicherung endet automatisch zur nächsten auf den Umzug folgenden Hauptfälligkeit, mindestens nach Ablauf von 12 Monaten nach erfolgter Haushaltsgründung. Je Versicherungsfall leisten wir einen Entschädigungsbetrag von bis zu 30% der Versicherungssumme und maximal für 12 Monate.

## B – Rechte und Pflichten

- B1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung**
- B 1.1 Beginn des Versicherungsschutzes**  
Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erstbeitrags.
- B 1.2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode**
- B 1.2.1 Beitragszahlung**  
Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, oder jährlich im Voraus gezahlt.
- B 1.2.2 Versicherungsperiode**  
Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.
- B 1.3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung**
- B 1.3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags**  
Wenn dein Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt beginnen soll, musst du den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlen. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit bewirkt ist. Zu welchem Zeitpunkt der Beitrag fällig wird, hängt davon ab, wann dir der Versicherungsschein zugegangen ist.  
Wenn dir der Versicherungsschein vor Versicherungsbeginn zugegangen ist, musst du den Beitrag unverzüglich nach Versicherungsbeginn zahlen. Wenn dir der Versicherungsschein erst nach Versicherungsbeginn zugegangen ist, musst du den Beitrag unverzüglich mit dem 15. Tag nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen. Unverzüglich bedeutet hier: Innerhalb von zwei Wochen.  
Etwas anderes gilt, wenn der Versicherungsschein von deinem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen abweicht. Dann musst du den ersten oder einmaligen Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen.  
Hast du mit uns vereinbart, dass du den Beitrag in Raten zahlst, gilt die erste Rate als erster Beitrag.
- B 1.3.2 Unser Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug**  
Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B 1.3.1 gezahlt, so können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht veranlasst ist.  
Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn du die Nichtzahlung nicht zu vertreten hast.
- B 1.3.3 Unsere Leistungsfreiheit**  
Wenn du den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B 1.3.1 zahlst, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass wir dich durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben.  
Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn du die Nichtzahlung zu vertreten hast.



- B 1.4 Folgebeitrag**
- B 1.4.1 Fälligkeit**  
Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, - oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- B 1.4.2 Verzug und Schadensersatz**  
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerätst du ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn du die verspätete Zahlung zu vertreten hast.  
Bist du mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- B 1.4.3 Mahnung**  
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir dich auf deine Kosten in Textform (z. B. E-Mail) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.  
Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag auf die rückständigen Beträge des Beitrags sowie die Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweisen.
- B 1.4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung**  
Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und bist du bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- B 1.4.5 Kündigung nach Mahnung**  
Bist du mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, können wir nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.  
Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn du zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug bist. Hierauf bist du bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
- B 1.4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung**  
Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird. Unsere Leistungsfreiheit nach B 1.4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.
- B 1.5 Lastschriftverfahren**
- B 1.5.1 Deine Pflichten**  
Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hast du zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.  
Konnte der fällige Beitrag ohne dein Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail) von uns abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.
- B 1.5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug**  
Hast du es zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail) zu kündigen.  
Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass du verpflichtet bist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.  
Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dir in Rechnung gestellt werden.
- B 1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**
- B 1.6.1 Allgemeiner Grundsatz**  
Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht uns nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- B 1.6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse**
- B 1.6.2.1** Widerrufst du deine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und du zugestimmt hast, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.  
Ist die Widerrufsbelehrung unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn du Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hast.
- B 1.6.2.2** Treten wir wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.  
Wird der Versicherungsvertrag durch unseren Rücktritt beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
- B 1.6.2.3** Wird der Versicherungsvertrag durch unsere Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.
- B 1.6.2.4** Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.
- B 1.6.2.5** Du bist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.  
Hast du ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

- B 2 Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung**
- B 2.1 Dauer und Ende des Vertrags**
- B 2.1.1 Vertragsdauer**  
Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien fristgerecht gekündigt wird.
- B 2.1.2 Kündigung**
- B 2.1.2.1** Du hast das Recht, den Vertrag jederzeit zu kündigen. Für die Wirksamkeit deiner Kündigung ist der von dir angegebene Zeitpunkt, frühestens der Zugang deines Kündigungsschreibens bei uns maßgeblich. Die Kündigung muss in Textform (z. B. E-Mail) erfolgen.
- B 2.1.2.2** Wir haben das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum vereinbarten Ablauf der Versicherung gemäß B 2.1.1 oder jedes darauffolgenden Jahres zu kündigen. Die Kündigung muss in Textform erfolgen.
- B 2.1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr**  
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- B 2.1.4 Wegfall des versicherten Interesses**  
Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangen.  
Das Versicherungsverhältnis endet bei deinem Tod zum Zeitpunkt unserer Kenntnisnahme über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwölf Monate nach deinem Tod, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe deine Wohnung in derselben Weise nutzt wie du.
- B 2.2 Kündigung nach Versicherungsfall**
- B 2.2.1 Kündigungsrecht**  
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.
- B 2.2.2 Kündigung durch dich**  
Kündigst du, wird deine Kündigung mit ihrem Zugang bei uns wirksam. Du kannst jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
- B 2.2.3 Kündigung durch uns**  
Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei dir wirksam.
- B 3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten**
- B 3.1 Deine Anzeigepflichten oder deines Vertreters bis zum Vertragsschluss**
- B 3.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände**  
Du hast bis zur Abgabe deiner Vertragserklärung uns alle dir bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform (z. B. E-Mail, Online-Antrag) gefragt oder die wir angezeigt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn wir dir nach deiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellen.  
Wird der Vertrag von deinem Vertreter geschlossen, so können wir bei der Anwendung von Absatz 1 und B 3.1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch deine Kenntnis und Arglist berücksichtigen.  
Du kannst dich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dir Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- B 3.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**
- B 3.1.2.1** Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes  
Verletzt du deine Anzeigepflicht nach B 3.1.1 Absatz 1, können wir vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.  
Wir haben jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn du nachweist, dass du die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hast.  
Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn du nachweist, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten. Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn du nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn du die Anzeigepflicht arglistig verletzt hast.
- B 3.1.2.2** Kündigung  
Verletzt du deine Anzeigepflicht nach B 3.1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn du nachweist, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis, der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.
- B 3.1.2.3** Vertragsänderung  
Hast du deine Anzeigepflicht nach B 3.1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von dir unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.  
Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kannst du den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung haben wir dich auf dein Kündigungsrecht hinzuweisen.
- B 3.1.3 Unsere Frist und Form für die Ausübung der Rechte**  
Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung müssen wir innerhalb eines Monats in Textform geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können

wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.

#### **B 3.1.4 Unsere Hinweispflicht**

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir dich durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

#### **B 3.1.5 Unser Ausschluss von Rechten**

Wir können uns auf unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

#### **B 3.1.6 Anfechtung**

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

#### **B 3.1.7 Erlöschen unserer Rechte**

Unsere Rechte zum Rücktritt nach B. 3.1.2.1, zur Kündigung nach B 3.1.2.2 und zur Vertragsänderung nach B 3.1.2.3 erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn die Anzeigepflicht von dir oder deinem Vertreter vorsätzlich oder arglistig verletzt wurde.

### **B 3.2 Gefahrerhöhung**

#### **B 3.2.1 Begriff der Gefahrerhöhung**

B 3.2.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe deiner Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher werden.

B 3.2.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben.

B 3.2.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach B 3.2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

#### **B 3.2.2 Deine Pflichten**

B 3.2.2.1 Nach Abgabe deiner Vertragserklärung darfst du ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

B 3.2.2.2 Erkennst du nachträglich, dass du ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hast, so musst du uns diese unverzüglich anzeigen.

B 3.2.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe deiner Vertragserklärung unabhängig von deinem Willen eintritt, muss du uns unverzüglich anzeigen, nachdem du von ihr Kenntnis erlangt hast.

#### **B 3.2.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch uns**

B 3.2.3.1 Kündigungsrecht

Verletzt du deine Verpflichtung nach B 3.2.2.1, können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn du deine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hast. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hast du zu beweisen.

Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach B 3.2.2.2 und B 3.2.2.3 bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

B 3.2.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kannst du den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir dich auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

#### **B 3.2.4 Erlöschen unserer Rechte**

Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach B 3.2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

#### **B 3.2.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung**

B 3.2.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn du deine Pflichten nach B 3.2.2.1 vorsätzlich verletzt hast. Verletzt du diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, deine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere deines Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hast du zu beweisen.

B 3.2.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach B 3.2.2.2 und B 3.2.2.3 sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem unsere Anzeige hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn du deine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hast. Hast du deine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt B 3.2.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

B 3.2.5.3 Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,

- a) soweit du nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- b) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- c) wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangen.

### **B 3.3 Deine Obliegenheiten**

#### **B 3.3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles**

B 3.3.1.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die du vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hast, sind:

- a) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- b) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

#### **B 3.3.1.2 Rechtsfolgen**

Verletzt du vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die du vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber uns zu erfüllen hast, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.

Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn du nachweist, dass du die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hast.

#### **B 3.3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles**

Du hast bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

B3.3.2.1 Du hast nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hast du unsere Weisungen, soweit für dich zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hast du nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

B3.3.2.2 zusätzlich zu B 3.3.2.1 gilt:

Du hast

- a) uns den Schadeneintritt, nachdem wir von dir Kenntnis erlangt haben, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- b) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- c) uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- d) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;
- e) soweit möglich uns unverzüglich jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- f) von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung dir billigerweise zugemutet werden kann.
- g) Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem anderen als dir zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach B 3.3.2.1 und B 3.3.2.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

#### **B 3.3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung**

B 3.3.3.1 Verletzt du eine Obliegenheit nach B 3.3.1 oder B 3.3.2 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, deine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere deines Verschuldens entspricht.

B3.3.3.2 Verletzt du eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir dich durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

B3.3.3.3 Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn du nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hast. Dies gilt auch, wenn du nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn du die Obliegenheit arglistig verletzt hast.

### **B 4 Weitere Regelungen**

#### **B 4.1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung**

##### **B 4.1.1 Anzeigepflicht**

Wenn du bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert hast, bist du verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

##### **B 4.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**

Verletzt du die Anzeigepflicht nach B 4.1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in B 3.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.

##### **B 4.1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung**

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; du kannst aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des dir entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen. Erlangst du oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Hast du eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, dir dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.
- B 4.1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung**
- a) Hast du den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kannst du verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns die Erklärung zugeht. b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall mehrere Versicherungsverträge gleichzeitig oder in unserem Einvernehmen geschlossen worden, können wir nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.
- B 4.2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung**
- B 4.2.1 Form, zuständige Stelle**  
Anzeigen und Willenserklärungen von dir und von uns sind in Textform (z.B. E-Mail, Brief oder über ein Kundenportal bei FRIDAY) abzugeben. Sollte sich deine E-Mail-Adresse ändern, musst du uns dies unverzüglich mitteilen. Hast du uns eine Änderung deiner E-Mail-Adresse nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dir gegenüber abgegeben ist, die Absendung einer E-Mail an die letzte uns bekannte E-Mail-Adresse. Die Erklärung gilt einen Tag nach der Absendung als zugegangen.
- B 4.2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung**  
Hast du eine Änderung deiner Anschrift uns nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dir gegenüber abgegeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer uns nicht angezeigten Namensänderung von dir.
- B 4.2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung**  
Hast du die Versicherung unter der Anschrift deines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach B 4.2.2 entsprechend Anwendung.
- B 4.3 Vollmacht des Versicherungsvertreters**
- B 4.3.1 Deine Erklärungen**  
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von dir abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend
- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;  
b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;  
c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.
- B 4.3.2 Unsere Erklärungen**  
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von uns ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dir zu übermitteln.
- B 4.3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter**  
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die du im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistest. Eine Beschränkung dieser Vollmacht musst du nur gegen dich gelten lassen, wenn du die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kanntest oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kanntest.
- B 4.4 Verjährung**  
Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.  
Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform (z. B. E-Mail) mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.  
Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- B 4.5 Örtlich zuständiges Gericht**
- B 4.5.1 Für Klagen gegen uns**  
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.  
Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk du zur Zeit der Klageerhebung deinen Sitz, den Sitz deiner Niederlassung oder deinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, deinen gewöhnlichen Aufenthalt hast.  
Verlegst jedoch du nach Vertragsschluss deinen Sitz, den Sitz deiner Niederlassung, deinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, deinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.
- B 4.5.2 Für Klagen gegen dich**  
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen dich bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach deinem Sitz, dem Sitz deiner Niederlassung oder deinem Wohnsitz; fehlt ein solcher, nach deinem gewöhnlichen Aufenthalt.  
Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen dich nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
- B 4.6 Anzuwendendes Recht**  
Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

- B 4.7 Embargobestimmung**  
 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.  
 Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika beispielsweise im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.
- B 4.8 Überversicherung**  
 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so können sowohl wir als auch du verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den wir berechnet haben würden, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.  
 Hast du die Überversicherung in der Absicht geschlossen, dir dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.
- B 4.9 Versicherung für fremde Rechnung**
- B 4.9.1 Rechte aus dem Vertrag**  
 Du kannst den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag stehen nur dir und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
- B 4.9.2 Zahlung der Entschädigung**  
 Wir können vor Zahlung der Entschädigung an dich den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit deiner Zustimmung verlangen.
- B 4.9.3 Kenntnis und Verhalten**
- B 4.9.3.1** Soweit die Kenntnis und dein Verhalten von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.  
 Soweit der Vertrag deine Interessen und die des Versicherten umfasst, musst du für dein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte dein Repräsentant ist.
- B 4.9.3.2** Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm deine rechtzeitige Benachrichtigung nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- B 4.9.3.3** Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn du den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert hast.
- B 4.10 Aufwändungsersatz**
- B 4.10.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens**
- B 4.10.1.1** Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die du bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durftest oder die du auf unsere Weisung machst.
- B 4.10.1.2** Machst du Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leisten wir Aufwändungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf unsere Weisung erfolgten.
- B 4.10.1.3** Sind wir berechtigt, deine Leistung zu kürzen, können wir auch den Aufwändungsersatz nach B 4.10.1.1 und B 4.10.1.2 entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung entstanden sind.
- B 4.10.1.4** Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung entstanden sind.
- B 4.10.1.5** Wir haben den für die Aufwendungen gemäß B 4.10.1.1 erforderlichen Betrag auf dein Verlangen vorzuschießen.
- B 4.10.1.6** Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.
- B 4.10.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens**
- B 4.10.2.1** Wir ersetzen bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.  
 Ziehst du einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit du zur Zuziehung vertraglich verpflichtet bist oder von uns aufgefordert wurdest.
- B 4.10.2.2** Sind wir berechtigt, deine Leistung zu kürzen, können wir auch den Kostenersatz nach B 4.10.2.1 entsprechend kürzen.
- B 4.11 Übergang von Ersatzansprüchen**
- B 4.11.1 Übergang von Ersatzansprüchen**  
 Steht dir ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu deinem Nachteil geltend gemacht werden.  
 Richtet sich dein Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der du bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebst, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
- B 4.11.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen**  
 Du hast deinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei unserer Durchsetzung soweit erforderlich mitzuwirken.  
 Verletzt du diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als du infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kannst. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere deines Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägst du.
- B 4.12 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen**

#### **B 4.12.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles**

- B 4.12.1.1 Führst du den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in deiner Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- B 4.12.1.2 Führst du den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, deine Leistung in einem der Schwere deines Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

#### **B 4.12.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles**

Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn du uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschst oder zu täuschen versuchst. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen dich wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

#### **B 4.13 Repräsentanten**

Du musst dir die Kenntnis und das Verhalten deiner Repräsentanten zurechnen lassen.

## **C – Besondere Bedingungen**

### **C 1 Fahrraddiebstahl**

- C 1.1 Soweit zusätzlich vereinbart und im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausgewiesen, gelten die besonderen Bedingungen für Fahrraddiebstahl. Ferner gelten die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (Hauptvertrag), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

### **C 1.2 Versicherte Fahrräder**

In Erweiterung zu Teil A 4.1 der Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen sind Fahrräder, Fahrradanhänger und nicht versicherungspflichtige Elektrofahrräder (E-Bikes, Pedelecs) auch gegen Diebstahl versichert. Die Regelungen zur Außenversicherung nach Teil A 12 der Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen gelten entsprechend.

### **C 1.3 Obliegenheiten**

- C 1.3.1 Du musst das Fahrrad durch ein verkehrsübliches Schloss gegen Diebstahl sichern, wenn du es nicht zur Fortbewegung einsetzt.
- C 1.3.2 Ist das Fahrrad nicht in Gebrauch, hast du nach Möglichkeit einen gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum zu nutzen. Du musst dort das Fahrrad durch ein verkehrsübliches Schloss gegen Diebstahl sichern.
- C 1.3.3 Du hast geeignete Unterlagen, die den Erwerb und die Identität (Hersteller, Marke und Rahmennummer) des Fahrrads belegen, zu beschaffen und aufzubewahren. Soweit dies unverhältnismäßig oder für dich unzumutbar ist, kannst du die Entschädigung nur verlangen, wenn du die Merkmale des Fahrrads anderweitig nachweisen kannst.
- C 1.3.4 Du hast den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Darüber hinaus hast du uns einen Nachweis darüber zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit der Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.
- C 1.3.5 Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen  
Verletzt du eine dieser Obliegenheiten, können wir nach Teil B 3.3.1.2 und B 3.3.3 der Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

### **C 1.4 Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen**

Es gilt die vereinbarte Selbstbeteiligung. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die für Fahrraddiebstahl vereinbarte Summe begrenzt.

### **C 1.5 Besondere Kündigungsfrist**

Du hast die Möglichkeit, diesen erweiterten Versicherungsschutz für Fahrraddiebstahl unabhängig vom Hauptvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen. Wir können diesen erweiterten Versicherungsschutz für Fahrraddiebstahl unabhängig vom Hauptvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Die Kündigung durch uns wird zum Ende der Versicherungsperiode wirksam. Üben wir dieses Kündigungsrecht aus, kannst du die gesamte Hausratversicherung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

### **C 1.6 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages**

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe C 1.1) erlischt auch der Versicherungsschutz für Fahrraddiebstahl.

### **C 2 Glasbruch**

- C 2.1 Soweit zusätzlich vereinbart und im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausgewiesen, gelten die besonderen Bedingungen für Glasbruch. Ferner gelten die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (Hauptvertrag), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

### **C 2.2 Versicherte Gefahr und Schäden**

Schäden an den unter C 2.4 genannten Sachen durch Glasbruch am Versicherungsort gelten als mitversichert. Glasbruch liegt vor, wenn versicherte Verglasungen durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

### **C 2.3 Nicht versicherte Schäden**

Ausgeschlossen sind

- a) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z.B. Schrammen, Muschelausbrüche),

- b) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen durch normale Abnutzung, Fabrikations- oder Verglasungsfehler (Kondensatbildung im Scheibenzwischenraum).

#### **C 2.4 Versicherte Sachen gegen Glasbruch**

Als versichert gelten

- a) Scheiben, Platten, Glasbausteine, Profilbaugläser und Lichtkuppeln aus Glas oder transparentem Kunststoff, die fachmännisch eingesetzt und mit dem Gebäude fest verbunden sind (Gebäudeverglasungen);
- b) Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas, transparentem Kunststoff der Wohnungseinrichtung (Mobiliarverglasungen);
- c) Aquarien und Terrarien aus Glas;
- d) Glaskeramik- und Induktionskochflächen, inkl. deren Elektrik/Elektronik.

#### **C 2.5 Nicht versicherte Sachen gegen Glasbruch**

Nicht versichert sind

- a) optische Gläser (z.B. Brillen und Ferngläser), Hohlgläser (z.B. Trinkgläser), Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel;
- b) Photovoltaik-/Solarmodule;
- c) Sachen, die bereits bei Antragsstellung beschädigt sind;
- d) Displays elektronischer Geräte (z.B. Fernseher, Laptop, Smartphone);
- e) Gebäude überwiegend aus Glas, Gewächshäuser und Schwimmbadabdeckungen.

#### **C 2.6 Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen**

Es gilt die vereinbarte Selbstbeteiligung. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Summe begrenzt. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ersetzen wir zerstörte Sachen durch Sachen oder Sachteile gleicher Art und Güte (Naturalersatz). Inbegriffen sind hierbei auch die Kosten für die Lieferung und Montage (z.B. Austausch eines Fensters). Wir ersetzen auch Kosten für Aufwendungen für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen).

#### **C 2.7 Besondere Kündigungsfrist**

Du hast die Möglichkeit, diesen erweiterten Versicherungsschutz für Glasbruch unabhängig vom Hauptvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen.

Wir können diesen erweiterten Versicherungsschutz für Glasbruch unabhängig vom Hauptvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Die Kündigung durch uns wird zum Ende der Versicherungsperiode wirksam. Üben wir dieses Kündigungsrecht aus, kannst du die gesamte Hausratversicherung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

#### **C 2.8 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages**

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe C 2.1) erlischt auch der Versicherungsschutz für Glasbruch.

#### **C 3 Extreme Naturgefahren (Elementargefahren)**

C 3.1 Soweit zusätzlich vereinbart und im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausgewiesen, gelten die besonderen Bedingungen für Elementarschäden. Ferner gelten die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (Hauptvertrag), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

#### **C 3.2 Versicherte Gefahr und Schäden**

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch extreme Naturgefahren (Elementargefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solches Ereignisses abhanden kommen. Extreme Naturgefahren (Elementargefahren) sind:

- a) Überschwemmung,
- b) Rückstau,
- c) Erdbeben,
- d) Erdsenkung,
- e) Erdbeben,
- f) Schneedruck,
- g) Lawinen und
- h) Vulkanausbruch.

Wir leisten nur insoweit, als durch anderweitige Versicherungen keine oder keine volle Deckung des entstandenen Schadens erreicht wird (Subsidiarität, siehe A 3.17).

#### **C 3.3. Begriffsbestimmungen**

##### **C 3.3.1 Überschwemmung**

Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn

C 3.3.1.1 eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,

C 3.3.1.2 Witterungsniederschläge

oder

C 3.3.1.3 ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von C.3.3.1.1 oder C3.3.1.2 die Überflutung verursacht haben.

C 3.3.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Dies gilt nur, wenn

C 3.3.2.1 eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern

oder

C 3.3.2.2 Witterungsniederschläge den Rückstau verursacht haben.



- C 3.3.3 Erdbeben  
Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Erdbeben wird unterstellt, wenn du einen der folgenden Sachverhalte nachweist:
- C 3.3.3.1 Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- C 3.3.3.2 Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.
- C 3.3.4 Erdsenkung  
Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.
- C 3.3.5 Erdbeben  
Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.
- C 3.3.6 Schneedruck  
Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.
- C 3.3.7 Lawinen  
Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen.
- C 3.3.8 Vulkanausbruch  
Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.
- C 3.4 Nicht versicherte Schäden**  
Nicht versichert sind:
- C 3.4.1 Schäden an versicherten Gebäuden oder versicherten Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.
- C 3.4.2 Schäden an im Freien befindlichen beweglichen Sachen. Dies gilt auch in der Außenversicherung (Abschnitt A 12 der Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen).
- C 3.4.3 Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- Sturmflut; Tsunami;
  - Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe C 3.3.1 und C 3.3.2);
  - Trockenheit oder Austrocknung.
- C 3.5 Besondere Obliegenheiten**
- C 3.5.1 In Ergänzung der Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen hast du als Gebäudeeigentümer – oder als Mieter, wenn du nach dem Mietvertrag verpflichtet bist – alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden zu treffen.
- C 3.5.2 Insbesondere sind bei rückstaugefährdeten Räumen zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück und Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten.
- C 3.5.3 Verletzt du eine dieser Obliegenheiten, so sind wir unter den in B.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- C 3.6 Wartezeit**
- Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von einem Monat ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).
  - Die Wartezeit entfällt, wenn nachweislich bei einem anderen Versicherer ein gleichartiger Versicherungsschutz bestanden hat und der beantragte Versicherungsschutz sich ohne Unterbrechung unmittelbar anschließt.
- C 3.7 Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen**  
Die Selbstbeteiligung beträgt je Schadenfall 10% der Schadenhöhe, mindestens 250 €, maximal 1.500 €. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Summe begrenzt.
- C 3.8 Besondere Kündigungsfrist**  
Du hast die Möglichkeit, diesen erweiterten Versicherungsschutz für Elementarschäden unabhängig vom Hauptvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen.  
Wir können diesen erweiterten Versicherungsschutz für Elementarschäden unabhängig vom Hauptvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Die Kündigung durch uns wird zum Ende der Versicherungsperiode wirksam. Üben wir dieses Kündigungsrecht aus, kannst du die gesamte Hausratversicherung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
- C 3.9 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages**  
Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe C 3.1) erlischt auch der Versicherungsschutz für Elementarschäden.
- C 4 Unbenannte Gefahren (FRIDAY Zen Modus)**
- C 4.1 Soweit zusätzlich vereinbart und im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausgewiesen, gelten die besonderen Bedingungen für unbenannte Gefahren. Ferner gelten die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (Hauptvertrag), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.
- C 4.2 Versicherte Schäden**  
Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch ein unvorhergesehenes Ereignis am Versicherungsort zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen. Unvorhergesehen sind Schadenereignisse, die du oder dein Repräsentant weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätten vorhersehen und zumutbar abwenden können. Wir leisten nur insoweit, als durch anderweitige Versicherungen keine oder keine volle Deckung des entstandenen Schadens erreicht wird (Subsidiarität, siehe A 3.17).

#### **C 4.3 Ausschlüsse**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf:

- a) die außerhalb von C 4.2 im Rahmen der Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (einschließlich deren besonderen Bedingungen) genannten Schäden (beispielsweise in A, B sowie C 1, C 2 oder C 3), die nach den Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen ausgeschlossenen Schäden oder Schäden, die der Subsidiarität unterliegen;
- b) von dir oder deinem Repräsentanten vorsätzlich herbeigeführte Schäden;
- c) Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
- d) Schäden durch Kernenergie oder radioaktive Strahlung. Eingeschlossen sind jedoch Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren;
- e) Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
- f) Schäden durch natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen; Abnutzung, Verschleiß oder Selbstverderb;
- g) Schäden durch Vögel, Nagetiere, Haustiere, Schädlinge und Ungeziefer aller Art;
- h) Beschädigung infolge bestimmungsgemäßen und nicht bestimmungsgemäßen Gebrauchs der versicherten Sachen;
- i) Schäden durch allmähliche Einwirkung von Frost, Hitze, Temperatur- und Luftdruckschwankungen, Luftfeuchtigkeit, Fäulnis, Feuchtigkeit, Rost, Schimmel, Schwamm, Staub, Licht und Strahlen; ferner durch Verfall;
- j) Computerprogrammierungs- und Bedienungsfehler;
- k) Schäden an versicherten Sachen durch Bearbeitung, Wartung, Umbau, Reinigung, Reparatur, Renovierung und Restaurierung, sofern die Sachen unmittelbar Gegenstand dieser Tätigkeiten sind;
- l) Schäden an mobilen elektronischen oder optischen Geräten (z.B. Laptop, Mobiltelefon, Kamera, Navigationsgerät)
- m) Schäden infolge Liegen-, Hängen- oder Stehenlassens.

#### **C 4.4 Selbstbeteiligung und Entschädigungsgrenzen**

Es gilt eine Selbstbeteiligung von 10 % des Schadens, mindestens 300€ als vereinbart. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000€ begrenzt.

#### **C 4.5 Besondere Kündigungsfrist**

Du hast die Möglichkeit, diesen erweiterten Versicherungsschutz für unbenannte Gefahren unabhängig vom Hauptvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen.

Wir können diesen erweiterten Versicherungsschutz für unbenannte Gefahren unabhängig vom Hauptvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Die Kündigung durch uns wird zum Ende der Versicherungsperiode wirksam. Üben wir dieses Kündigungsrecht aus, kannst du die gesamte Hausratversicherung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

#### **C 4.6 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages**

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe C 4.1) erlischt auch der Versicherungsschutz für unbenannte Gefahren.

## Allgemeine Informationen gemäß VVG - Informationspflichtenverordnung

(Stand: 10/2020)

### Informationen zum Versicherer

#### 1. Wer ist FRIDAY?

FRIDAY – Deutsche Niederlassung der FRIDAY Insurance S.A.  
Friedrichstraße 70, 10117 Berlin  
Sitz der Zweigniederlassung: Berlin  
Handelsregister: Amtsgericht Charlottenburg  
Registernummer: HRB 196331 B

Zweigniederlassung der unter der Firma FRIDAY Insurance S.A. in Bertrange/ Großherzogtum Luxemburg bestehenden Hauptniederlassung, 23, rue du Puits Romain, Bourmicht, L-8070 Bertrange.  
Handelsregister: Luxemburg/Registre de Commerce et des Sociétés  
Registernummer: B220195

#### 2. Wie lautet die ladungsfähige Anschrift von FRIDAY?

FRIDAY – Deutsche Niederlassung der FRIDAY Insurance S.A., Friedrichstraße 70, 10117 Berlin.  
FRIDAY wird vertreten durch den Hauptbevollmächtigten Robin Latz.

#### 3. Worin besteht unsere Hauptgeschäftstätigkeit und wer ist die zuständige Aufsichtsbehörde?

Wir sind ein Versicherungsunternehmen. Unsere Hauptgeschäftstätigkeit umfasst im Inland den Betrieb der Zweige Unfall, Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge), Transportgüter, Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb für den privaten Bereich, Feuer- und Elementarschäden, Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden, allgemeine Haftpflicht sowie verschiedene finanzielle Verluste. Ausgenommen ist der unmittelbare Betrieb der Lebens- und Krankenversicherung, soweit gesetzliche Vorschriften dies ausschließen.

Die zuständige Aufsichtsbehörde für die deutsche Zweigniederlassung ist das:

Commissariat aux Assurances  
7 Boulevard Joseph II  
L-1840 Luxembourg  
G-D de Luxembourg

*Eingeschränkte Rechtsaufsicht gemäß § 62 VAG:*

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn

Die zuständige Aufsichtsbehörde für die Hauptniederlassung in Luxemburg ist das:

Commissariat aux Assurances  
7 Boulevard Joseph II  
L-1840 Luxembourg  
G-D de Luxembourg

### Informationen zur angebotenen Leistung

#### 4. Welche wesentlichen Merkmale liegen der Versicherungsleistung zu Grunde?

In der Hausratversicherung gelten die Allgemeinen Hausrat Versicherungsbedingungen und etwaige besondere Bedingungen und Vereinbarungen sowie das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

#### 5. Wie gestalten sich die Beiträge und deren Zahlungsdauer?

Der erste oder einmalige Beitrag ist 2 Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Er ist dann unverzüglich (d. h. innerhalb von 2 Wochen) zu zahlen. Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt zur Zahlung fällig.

Zahlst du einen der weiteren Beiträge nicht rechtzeitig, gefährdest du deinen Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen.

Bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats Sorge bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf deinem Konto.

## 6. Welche Kosten können zusätzlich bei Abschluss des Versicherungsvertrages anfallen?

Nebengebühren und Kosten (außer den gesetzlichen Abgaben, Mahngebühren sowie den Kosten bei der Nichteinlösung des Lastschriftverfahrens) werden nicht erhoben. Die Ausübung dir vertraglich zustehender Rechte (z. B. Kündigung) ist gebührenfrei. Allgemeine Betriebskosten sind ebenfalls mit der Beitragszahlung abgegolten.

## 7. Wie lange gelten die zur Verfügung gestellten Informationen?

Dein Antrag wurde auf Grundlage deiner Angaben erstellt. Ändern sich die für die Beitragsberechnung maßgeblichen Angaben oder der Tarif, kann sich der Beitrag ändern. Vertrags- und Berechnungsgrundlagen werden dann die für neu abzuschließende Verträge maßgeblichen Allgemeinen Hausrat Versicherungsbedingungen und etwaige besondere Bedingungen und Vereinbarungen.

## Informationen zum Vertrag

### 8. Wie kommt der Vertrag zustande?

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir deinen Antrag annehmen. Dies geschieht regelmäßig durch die Zusendung des Versicherungsscheins. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass du den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlst.

### 9. Besteht ein Widerrufsrecht?

Du kannst die Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angaben von Gründen in Textform (zum Beispiel Brief oder E-Mail) widerrufen. Der Widerruf ist in Textform gegenüber FRIDAY, Deutsche Niederlassung der FRIDAY Insurance S.A., Friedrichstraße 70, 10117 Berlin oder per E-Mail an [service@friday.de](mailto:service@friday.de), zu erklären und muss keine Begründung enthalten; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Das Widerrufsrecht besteht unter anderem nicht bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat sowie bei Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinne des § 312b Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen bei Versicherungsverträgen, die von beiden Vertragsparteien auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers vollständig erfüllt sind, bevor der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.

Bitte beachte auch die gesonderte Belehrung zum Widerrufsrecht, die diesem Dokument beigelegt ist.

### 10. Welche Laufzeit hat der Vertrag?

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen. Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht du oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag beginnen zu lassen. Die Vertragslaufzeit kannst du dem Versicherungsschein entnehmen.

### 11. Wie kann der Vertrag beendet werden?

Du kannst die Hausratversicherung jederzeit in Textform kündigen. Wir können den Versicherungsvertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jeden Verlängerungsjahres kündigen.

Der Versicherungsvertrag kann vorzeitig beendet bzw. gekündigt werden, insbesondere

- im Schadensfall (von beiden Vertragspartnern),
- bei Obliegenheitsverletzung (von uns),
- bei Risikofortfall (von beiden Vertragspartnern),
- im Fall der Beitragsangleichung (unter bestimmten Voraussetzungen von dir als Versicherungsnehmer).

Weitere Einzelheiten zur Beendigung des Versicherungsvertrages sowie zu den Kündigungsbedingungen findest du in den Allgemeinen Hausrat Versicherungsbedingungen bzw. in den besonderen Bedingungen.

## 12. Welches Recht ist auf den Vertrag anwendbar?

Auf die vorvertraglichen Beziehungen und das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

## 13. In welchen Sprachen werden die Vertragsbedingungen und Informationen sowie die Kommunikation während der Vertragslaufzeit mitgeteilt?

Die Vertragsbedingungen, die beigefügten Vorabinformationen zu deinem Antrag und die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.

## Informationen zum Rechtsweg

## 14. Welche Möglichkeiten bestehen für dich zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren?

Wir sind Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Bei Beschwerden über FRIDAY kannst du somit das Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Informationen über den Versicherungsombudsmann, das Beschwerdeverfahren und die Kontaktmöglichkeiten findest Du im Internet unter [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de).

Die Postanschrift lautet:

Versicherungsombudsmann e.V.  
Postfach 080632  
10006 Berlin

Deine Möglichkeit, den Rechtsweg zu bestreiten, bleibt von der Anrufung des Versicherungsombudsmanns unberührt.

## Hinweis auf die Online-Streitbeilegungsplattform:

Schließt du als Verbraucher den Versicherungsvertrag auf elektronischem Wege (zum Beispiel über das Internet oder per E-Mail), steht dir für deine Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online Streitbeilegungsplattform (<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>) zur Verfügung. Deine Beschwerde wird von dort an den zuständigen Ombudsmann weitergeleitet.

## 15. Welche Möglichkeit einer Beschwerde bei der unter Nr. 3. genannten Aufsichtsbehörde bestehen für dich?

Für Fragen und Beanstandungen steht dir FRIDAY unter folgender Adresse zur Verfügung:

FRIDAY – Deutsche Niederlassung der FRIDAY Insurance S.A., Friedrichstraße 70, 10117 Berlin.

Für den Fall, dass du trotz unserer Bemühungen mit unseren Leistungen nicht zufrieden bist, hast du die Möglichkeit, dich mit Beschwerden direkt an das Commissariat aux Assurances zu wenden:

Commissariat aux Assurances, 7 Boulevard Joseph II, L-1840 Luxembourg.

## Widerrufsbelehrung

### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief und E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an

FRIDAY  
Deutsche Niederlassung der FRIDAY Insurance S.A.  
Friedrichstraße 70  
10117 Berlin

Bei einem Widerruf per E-Mail ist die E-Mail an folgende Adresse zu senden: [service@friday.de](mailto:service@friday.de).

### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat x 1/360 der Jahresprämie. Die Höhe der Jahresprämie entnehmen Sie bitte dem Angebot bzw. Ihrer individuellen Vertragsinformation.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

### Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

## Mitteilung über die Folgen einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung nach § 19 VVG

(Stand: 10/2020)

Bis zur Abgabe der Vertragserklärung bist du verpflichtet, uns die dir bekannten Gefahrumstände, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen wir dich in Textform gefragt haben, anzuzeigen. Es sind auch solche Umstände zu nennen, denen du nur geringe Bedeutung beimisst. Du kannst deinen Versicherungsschutz gefährden, wenn du unrichtige oder unvollständige Angaben machst. Falls wir dir auch nach deiner Vertragserklärung, aber noch vor Vertragsannahme Fragen zu den Gefahrumständen stellen, bist du auch hier in diesem Fall zur Anzeige verpflichtet.

Falls du diese Anzeigepflicht verletzt, können wir vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, du hast die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. In diesem Fall haben wir das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Hast du die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Hast du die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsveränderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kannst du den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir dich in unserer Mitteilung hinweisen.

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsveränderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

## Datenschutzinformationen FRIDAY

(Stand: 10/2020)

### Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung durch FRIDAY

#### 1. Verantwortliche Stelle und Kontakte

Verantwortliche Stelle für die hier beschriebenen Datenverarbeitungen ist die

Deutsche Niederlassung der FRIDAY Insurance S.A.  
Friedrichstraße 70, 10117 Berlin (nachfolgend „FRIDAY“).

FRIDAY ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 196331 B eingetragene Zweigniederlassung der unter der Firma FRIDAY Insurance S.A. in Bertrange/ Großherzogtum Luxemburg bestehenden Hauptniederlassung (Handelsregister von Luxemburg/Registre de Commerce et des Sociétés, Nr. B220195).

#### 2. Kontakt Datenschutzbeauftragter:

Den betrieblichen Datenschutzbeauftragten von FRIDAY erreichst du unter [datenschutz@friday.de](mailto:datenschutz@friday.de).

#### 3. Rechte, insbesondere Auskunfts- und Beschwerderecht

Für die Wahrnehmung deiner Rechte wendest du dich über deine hinterlegte E-Mailadresse an die hier angegebenen Kontaktdaten.

**Auskunft, Löschung, Berichtigung:** Du hast ein Recht auf Auskunft über die zu deiner Person gespeicherten Daten gemäß Art.15 DSGVO, auf Löschung gemäß Art.17 DSGVO sowie auf Berichtigung von Daten gemäß Art.16 DSGVO.

**Widerspruch gegen die Verarbeitung aufgrund berechtigtem Interesse:** Werden deine Daten zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen verarbeitet, kannst du dieser Verarbeitung widersprechen, wenn Gründe dieser Datenverarbeitung entgegenstehen.

**Einwilligungswiderruf:** Werden deine Daten aufgrund einer Einwilligung verarbeitet, kannst du dieser Verarbeitung jederzeit für die Zukunft widersprechen. Deine Einwilligungen zu den unter 1.1. und 1.2. erläuterten cookiebasierten Verarbeitungen kannst du widerrufen, indem du die Cookies auf deinem Endgerät löschst.

**Beschwerderecht:** Darüber hinaus hast du ein Beschwerderecht beim betrieblichen Datenschutzbeauftragten von FRIDAY (Kontakt siehe oben) sowie bei jeder Datenschutzaufsichtsbehörde; für FRIDAY ist zuständig die Berliner Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.

**Einwirkungsmöglichkeit bei automatisierter Entscheidung:** Über deinen Antrag wird maschinell entschieden, um dir eine schnelle Entscheidung liefern zu können. Dein Antrag kann abgelehnt werden, wenn negative Bonitätsmerkmale vorlagen, ein Versicherungsvertrag durch FRIDAY wegen Drohung oder arglistiger Täuschung angefochten wurde, FRIDAY vom Versicherungsvertrag wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht oder wegen Nichtzahlung der ersten Prämie zurückgetreten ist oder dein Versicherungsvertrag wegen Prämienverzugs oder nach Eintritt eines Versicherungsfalls durch FRIDAY gekündigt wurde. Bei Ablehnung wegen negativer Bonität kannst du unter den angegebenen Kontaktdaten die Auskunftfe, die deine Bonität bewertet hat, erfragen und die Datengrundlage dort evtl. korrigieren lassen. Du kannst danach einen neuen Antrag stellen.

### Teil 1: Datenverarbeitung beim Webseitenbesuch

Beim Besuch der Webseite finden folgende Datenverarbeitungen statt:

#### 1.1. Verarbeitung zur Analyse von Art und Umfang der Seitennutzung

Durch verschiedene Nutzungsanalyse-Dienste werden Angaben zu Zeitpunkt, Dauer und Umfang der genutzten Seiten sowie Angaben zum zugreifenden Gerät wie Betriebssystem, Region, Browsertyp erhoben. Die Daten werden cookiebasiert pseudonymisiert erhoben und verarbeitet, um anonyme Informationen über die Art und Weise der Seitennutzung zu erzeugen, die Webseite kontinuierlich zu verbessern und das Inhaltsangebot auf Nutzer besser abzustimmen. Die Verarbeitung beruht auf deiner Einwilligung Art. 6 Abs.1 (a) DSGVO

Folgende Technologien werden von FRIDAY eingesetzt; mit deiner Zustimmung werden entsprechende Cookies gesetzt:



Dienst	Weitere Daten	Speicherdauer	Empfänger (Speicherung bei Dritten)
Google Analytics	Pseudonymisierte SessionID, Angaben zu Kfz-Typ und Herkunft auf pseudonymisierter Basis	50 Monate	Google Inc., 1600 Amphitheatre Parkway, Mountain View, CA 94043   Trakken Web Services GmbH, Friedrichstraße 200, 10117 Berlin   Pandata GmbH, Schwedter Straße 13, 10119 Berlin   Digital Motion GmbH, Poststraße 33, 20354 Hamburg
Crazy Egg	Stichprobenartiges Erfassen von Bewegungsmustern auf der Webseite	180 Tage	Crazy Egg, Inc. Address of Designated Agent: 16220 E. Ridgeview Lane La Mirada, CA 90638
Matomo	Generelles Klickverhalten	13 Monate	webeffects GmbH, Knorrstraße 69, 80807 München
Fullstory	Aufzeichnung von Nutzerverhalten auf unserer Webseite; ausgenommen sind Eingaben der Daten. Die Aufzeichnungen stehen allein FRIDAY zur Verfügung	30 Tage	Fullstory Inc., 818 Marietta Street, Atlanta, GA 30318, USA
Hubspot	Klickbewegung bis zum Absenden des Antrags	13 Monate	Hubspot, 25 First Street, 2 <sup>nd</sup> Floor Cambridge, MA USA
MGM Tag (PSO)	Angaben zu Browsereinstellungen, Anzahl Besuche, Zeitpunkt Besuche	180 Tage	pso vertriebsprogramme GmbH, Venloer Str. 47, 50672 Köln
Vimeo	Benutzerverhalten (Navigation, Anzahl Klicks, Dauer)		Vimeo, Inc. 555 West 18th Street, New York, New York 10011
Hotjar	Benutzerverhalten (Navigation, Anzahl Klicks, Dauer), Umfrageantworten	Sessionlänge	Hotjar Ltd., 3 Lyons Range, 20 Bisazza Street, Sliema SLM 1640, Malta

Darüber hinaus werden aufgrund eines überwiegend berechtigten Interesses an einer technischen Aufbereitung der Daten und Betrieb einer technischen Schnittstelle (Art. 6 Abs. 1 (f) DSGVO) die Daten durch den Dienst Segment der Fa. Segment io, San Francisco HQ, 100 California Street, Suite 700, San Francisco, CA 94111 nach Weisung von Friday verarbeitet.

## 1.2. Verarbeitung zu Marketingzwecken & interessenbasierter Werbung

Um für dich relevante, auf deinem Nutzerverhalten basierte Werbeanzeigen anzeigen zu können, nach dem Seitenbesuch FRIDAY-Werbung anderenorts einzublenden und um den Erfolg von Werbung messen zu können, werden verschiedene, teils Cookie basierte Dienste eingesetzt. Damit werden die Einblendung von Werbeanzeigen gesteuert sowie Zeit, Dauer und Häufigkeit der Webseitenutzung erfasst und anonym ausgewertet. Darüber hinaus geben wir auch einzelnen unserer Partner die Möglichkeit, den von deinen Webseiten durch Werbeanzeigen auf [www.friday.de](http://www.friday.de) kommenden Seitenverkehr mitzumessen, um auf deren Webseiten unsere Werbeanzeigen bedarfsgerecht ausliefern zu können. Die Verarbeitung beruht auf deiner Einwilligung Art. 6 Abs.1 (a) DSGVO.

Diese Partner werden nachfolgend aufgeführt; mit deiner Zustimmung werden entsprechende Cookies gesetzt:

Dienst	Daten	Speicherdauer	Empfänger (Speicherung bei Dritten)
Google Ads	Cookie-ID, Aufruf Werbezeige im Google Werbenetzwerk, Verarbeitung Messung der User pro Anzeige	60 Tage	Google Inc., 1600 Amphitheatre Parkway, Mountain View, CA 94043
Google Ads Remarketing	Cookie-ID, Zeitpunkt Seitenbesuch, Verarbeitung zur Anzeige späterer Werbeanzeigen	30 Tage	Werbepartner des google Netzwerkes
Bing	Browser zugeordnete pseudonyme ID, Verarbeitung durch Messung, welche Werbeanzeigen aufgerufen werden und Steuerung Werbung	30 Tage	Microsoft Server USA
Google Floodlight	Pseudonymisierte TransaktionsID, Angaben zum Kfz und Vertrag sowie Adresse auf pseudonymisierter Basis	30 Tage	Google Inc., 1600 Amphitheatre Parkway, Mountain View, CA 94043   Scout24 AG, Dingolfinger Str. 1-15, 81673 München

<b>Google DFP (AS24)</b>	IP-Adresse, Verschiedene pseudonymisierte IDs (WerbeID, KlickID, PartnerID)	30 Tage	Google Inc., 1600 Amphitheatre Parkway, Mountain View, CA 94043   Scout24 AG, Dingolfinger Str. 1-15, 81673 München
<b>Google Conversation</b>	Pseudonymisierte TransaktionsID, Angaben zum Kfz und Vertrag sowie Adresse auf pseudonymisierter Basis	30 Tage	Trakken Web Services GmbH, Friedrichstraße 200, 10117 Berlin   Digital Motion GmbH   Poststraße 33   20354 Hamburg
<b>Facebook Custom Audience</b>	Zeitpunkt Seitenbesuch und Geräteangaben, interessenbasierte Werbung durch Facebook	30 Tage	Facebook Ireland Limited, 4 Grand Canal Square, Grand Canal Harbour, Dublin 2 Irland
<b>Finance-Ads</b>	Browser zugeordnete pseudonyme ID, Verarbeitung durch Messung, welche Werbeanzeigen aufgerufen werden und Steuerung Werbung	30 Tage	financeAds GmbH & Co. KG Karlstraße 9,90403 Nürnberg   Essence Global, Derendorfer Allee 6, 40476 Düsseldorf
<b>EPN</b>	Verschiedene pseudonymisierte IDs (WerbeID, KlickID, PartnerID), Klickzahlen, Kundeneigenschaft	7 Tage	Essence Global Germany GmbH, Derendorfer Allee 6, 40476 Düsseldorf
<b>Outbrain</b>	Cookie-ID, Aufruf Werbeanzeige und damit verknüpfter Webseiten, Verarbeitung zur Einblendung interessenbasierter Werbung	60 Tage	Outbrain UK Ltd., 100 New Bridge Street, London, EC4V 6JA, United Kingdom
<b>Oath</b>	Browser zugeordnete pseudonyme ID, Verarbeitung durch Messung, welche Werbeanzeigen aufgerufen werden und Steuerung Werbung	30 Tage	Oath (EMEA) Limited, 5-7 Point Square, North Wall Quay, Dublin 1
<b>Google Optimize</b>	anonymisierte IP, Anzeigen IDs, Werbekonto IDs, zufällig erstellte UserID, Keyword IDs	24 Stunden   Prüfung, ob Browser Cookies erlaubt: 90 Tage	Google Inc., 1600 Amphitheatre Parkway, Mountain View, CA 94043

### 1.3. Weitere Verarbeitungen beim Seitenaufruf

#### 1.3.1. Verarbeitung zum Videoabruf von Vimeo und YouTube

Auf unserer Webseite sind Videos, die bei anderen Anbietern gehostet werden, eingebunden. Beim Ansehen der Videos kommt es je nach Video zum Abruf von Daten der Anbieter Vimeo Inc. (555 West 18th Street, New York 10011) bzw. YouTube (Google Ireland Limited mit Sitz in Gordon House, Barrow Street, Dublin 4, Irland). Für die damit verbundene Verarbeitung von Daten deines Browsers oder deines Endgerätes ist der jeweilige Anbieter verantwortlich; die Verarbeitung der Daten erfolgt erst mit Start des Videos bzw. Einwilligung des entsprechenden Cookies und ist in der Datenschutzerklärung von Vimeo bzw. YouTube beschrieben, die du unter <https://vimeo.com/privacy> bzw. <https://policies.google.com/privacy?hl=de&gl=de> einsehen kannst.

#### 1.3.2. Verarbeitung bei Userbefragung

Die Befragung über den eingeblendeten Fragebogen ist freiwillig und erfolgt anonym; die Antworten können keiner bestimmten Person zugeordnet werden. Bitte gib deshalb in den Freitextfeldern des Fragebogens keine Angaben zu deiner Identität wie Name, E-Mailadresse oder Kundennummer ein.

## 1.4. Einwilligungen zur Verarbeitung mittels UserCentrics

Mit dem Consent Management der Firma UserCentrics GmbH, Rosental 4, 80331 München kannst du den in 1.1. und 1.2. genannten Verarbeitungen zustimmen oder sie ablehnen. Bei Zustimmung werden Cookies auf deinem Gerät gesetzt.

Für das Dienstangebot von UserCentrics wird deine IP-Adresse an UserCentrics übermittelt und anonymisiert, außerdem werden Zeit und Inhalt deiner gesetzten Einstellung (Zustimmung/Ablehnung) übermittelt; deine Einstellungen werden in Cookies gespeichert. Grundlage ist Art.6 Abs.1 Buchst. f DSGVO wegen eines berechtigten Interesses an einer technischen Umsetzung von Zustimmungen oder Ablehnungen von Trackingmethoden.

Bedienung UserCentrics: Um das Konfigurationsmenü von UserCentrics zu öffnen, klicke einfach auf das kleine Zahnrad am rechten unteren Bildschirmrand in unseren Datenschutzinformationen. Im Anschluss öffnet sich das Menü. Dort können alle gewünschten Einstellungen vorgenommen werden.

## Teil 2: Datenverarbeitung bei Versicherungsantrag und -abschluss sowie während der Vertragslaufzeit

### 2.1. Verarbeitung zur Antragsstellung und Vertragsdurchführung

Um einen Versicherungsvertrag abzuschließen (und durchzuführen), werden Angaben zur Identität (wie Namen, Geburtsdatum, Anschrift), Kontaktdaten (wie Adressen, Telefonnummern, E-Mailadressen), sowie Angaben zur Vorversicherung verarbeitet. Außerdem erfolgen je nach Versicherung versicherungsproduktspezifische Verarbeitungen:

- **Kfz Versicherung:** Erhoben werden zur Berechnung der Versicherungsprämie zusätzlich amtliches Kennzeichen, Angaben zu Fahrleistung und Nutzung des Kfz, Schadensfreiheitsklassen sowie Bankverbindungsangaben zur Zahlungsabwicklung.
- **Hausratversicherung:** Erhoben werden zur Berechnung der Versicherungsprämie zusätzlich Angaben zum Objekt wie Größe (qm) und Art (Wohnung/Haus), Adresse sowie Bankverbindungsangaben zur Zahlungsabwicklung. Die Zahlung mittels Lastschrift wird durch den Zahlungsdienstleister Stripe (<https://stripe.com/de/privacy>) abgewickelt. FRIDAY übermittelt dazu deine Bankverbindungsdaten, deinen Namen und den einzuziehenden Betrag an Stripe, alle weiteren Daten erhebt Stripe von dir und verarbeitet diese Daten eigenverantwortlich.
- **Verkehrsrechtsschutzversicherung:** Versicherer ist die ROLAND Rechtsschutzversicherung AG (ROLAND), deshalb werden deine Daten an ROLAND übermittelt. Hierzu gehören auch deine Rückfragen zur Verkehrsrechtsschutzversicherung oder Schadenmeldungen. Zudem erhält FRIDAY Daten zu deiner bei ROLAND abgeschlossenen Verkehrsrechtsschutzversicherung. Daher musst du auch die Versicherungsbedingungen und Datenschutzbestimmungen von ROLAND akzeptieren bzw. zur Kenntnis nehmen.
- **Zusatzfahrerversicherung:** Die Zahlung mittels Kreditkarte wird durch den Zahlungsdienstleister Stripe (<https://stripe.com/de/privacy>) abgewickelt. FRIDAY übermittelt dazu lediglich die Versicherungsnummer an Stripe, alle Kreditkartendaten erhebt Stripe von dir und verarbeitet und speichert diese Daten eigenverantwortlich.

Diese Verarbeitungen sind zur Durchführung des Versicherungsvertrages notwendig (Grundlage Art. 6 Abs.1 Buchst. b DSGVO); ohne diese Angaben kann der Antrag nicht bearbeitet werden. Die von FRIDAY erhobenen Daten werden bis zu 10 Jahre nach Ende des Vertrages gespeichert.

Mit deiner Einwilligung kannst du vor Absendung deines Antrags an FRIDAY die von dir eingegebenen Daten zwischenspeichern. Dazu musst du deine E-Mail angeben. An diese E-Mail senden wir einen Link, durch dessen Aufruf du zu deinen Eingabedaten zurückkehren kannst. Durch die Zwischenspeicherung kannst du zu einem späteren Zeitpunkt deinen Antrag weiter bearbeiten oder vervollständigen. Wir verwenden die zwischengespeicherten Daten, um dir durch Zusendung an die angegebene E-Mail zu einem späteren Zeitpunkt ein Angebot auf der Grundlage der bereits eingegebenen Daten unterbreiten zu können.

### 2.2. Datenverifizierung und Bonitätsprüfung

Im Falle einer Kfz oder Hausrat-Versicherung holen wir vor Vertragsabschluss und anlassbezogenen während der Vertragslaufzeit bei einer oder mehreren Auskunftseien Bonitätsangaben über den Halter und den Versicherungsnehmer zum Zwecke der Identitäts- und Bonitätsprüfung ein (Verifizierung der Adresse und E-Mailadresse, Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos). Anlassbezogene Fälle liegen insbesondere bei Zahlungsstörungen, wie fehlgeschlagenen Bankeinzug oder bei Änderungen von Verträgen oder Stammdaten vor. Dazu werden die Identitätsdaten (Name, Adresse, Geburtsdatum) an die Auskunftseien übermittelt. Grundlage sind Art. 6 Abs.1 Buchst. b und f DSGVO. Die Auskunft umfasst Angaben über das Vorliegen von Negativmerkmalen (z.B. bei Überschuldung) und kann darüber hinaus auch eine Bewertung des Zahlungsausfallrisikos auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren enthalten. Auskunftseien sind: SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden; Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss; Creditreform Berlin Wolfram KG, Karl-Heinrich-Ulrichs-Straße 1, 10787 Berlin; Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Gasstraße 18, 22761 Hamburg; informa Solutions GmbH & infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden; Regis24 GmbH,

Wallstr. 58, D-10179 Berlin, Informationen zur Datenverarbeitung bei der Regis24 GmbH erhältst du unter: <https://www.regis24.de/informationen>.

Im Rahmen des Antragsverfahrens gleichen wir auch deine Bankverbindungsdaten (nur IBAN und BIC bzw. Kontonummer und Bankleitzahl, keine Angaben zur Person) mit dem Return-debit Prevention Pool (RPP) der infoscore Consumer Data GmbH, ab. Informationen zur Datenverarbeitung bei der infoscore Consumer Data GmbH erhältst du unter: <https://www.finance.arvato.com/icdinfoblatt>. Der RPP hat die Funktion einer Sperrdatei.

Liegen negative Bonitätsmerkmale vor oder befinden sich deine Bankverbindungsdaten in der Sperrdatei, wird dein Antrag abgelehnt. Du kannst auf Nachfrage die Auskunft erfahren und ggf. dort deine Daten korrigieren lassen, falls du der Meinung bist, dass deine Bonität durch die Auskunft zu Unrecht negativ bewertet wird oder deine Bankverbindung zu Unrecht als gesperrt eingestuft ist.

Unterrichtung nach § 31 Abs.1 Nr. 4 BDSG: Das von der infoscore Consumer Data GmbH ermittelte Zahlungsausfallrisiko wird unter der Nutzung von Anschriftendaten berechnet.

### 2.3. Datenaustausch mit anderen Versicherungsunternehmen

Zur Überprüfung und Ergänzung deiner Angaben kann ein Datenaustausch mit anderen Versicherern (Vorversicherung) erforderlich werden, z.B. Schadensfreiheitsrabatt-Bestätigung. Diese Verarbeitung beruht auf überwiegend berechtigtem Interesse, Art. 6 Abs.1 Buchst. f DSGVO, um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen.

Wir geben einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos sowie im Einzelfall auch deine Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

### 2.4. Datenübermittlung an das Versicherungshinweissystem HIS und GDV

Im Zusammenhang mit der Bearbeitung deines Antrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung besteht im Einzelfall die Möglichkeit, dass wir deine Daten, insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum sowie Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten) an das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS) übermitteln, welches von der informa HIS GmbH, Kreuzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden betrieben wird.

Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu deiner Person und/oder zu deinem Versicherungsobjekt im HIS Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die du ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden bist. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Zweck des durch das HIS ermöglichten Informationsaustausches ist die Unterstützung der Risikobeurteilung bei Versicherungsanträgen, die Aufklärung von Versicherungsfällen unter Rückgriff auf frühere Schadenfälle sowie die Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Die Daten können daher zu einem späteren Zeitpunkt, wenn du einen Versicherungsantrag stellst oder einem Versicherer einen Schadenfall meldest, von dem jeweiligen Versicherer abgefragt und genutzt werden. Weitere Informationen erhältst du unter [www.informa-his.de](http://www.informa-his.de). Grundlage ist § 6 Abs.1 Buchst.f DSGVO. Es besteht ein berechtigtes Interesse der Versicherungsgemeinschaft, Versicherungsbetrug aufzudecken und zu verhindern.

### 2.5. Verarbeitung zu Werbezwecken

Schließt du einen Versicherungsvertrag ab, verwenden wir die dabei erhobenen Kontaktdaten auch, um dir Informationen über für dich geeignete Leistungen und Produkte von FRIDAY oder des Basler-Versicherungskonzerns per Post oder E-Mail zuzusenden; diese Verarbeitung beruht auf überwiegendem berechtigtem Interesse, Art. 6 Abs.1 Buchst. f DSGVO. Wenn du dies nicht oder nicht mehr wünschst, kannst du dem jederzeit widersprechen (etwa per E-Mail oder schriftlich).

### 2.6. Datenübermittlung im Schadensfall

Hast du einen Schaden angezeigt, geben wir deine Kontaktdaten sowie Angaben zum Versicherungsvertrag an den jeweiligen Partner, der den Schaden begutachtet, bearbeitet oder behebt, weiter, damit dieser tätig und der Schaden abgewickelt werden

kann. Welcher Partner im Einzelfall die Daten erhält, ist von deiner konkreten Schadensmeldung abhängig. Grundlage dafür ist Art. 6 Abs.1 Buchst. b DSGVO; ohne die Weitergabe kann der Schadensfall nicht bearbeitet werden.

## 2.7. Datenübermittlung bei Zahlungsausfall, Übermittlung an Auskunftsteien

Wurde eine Lastschrift zu Unrecht nicht eingelöst, übermitteln wir unter den Voraussetzungen des § 31 Abs.2 BDSG deine Bankverbindung (nur IBAN und BIC, keine Angaben zur Person) in den RPP der infoscore Consumer Data GmbH, die diese Sperrung anderen Unternehmen, die am Auskunftsverfahren beteiligt sind, auf Anfrage übermittelt. Nach Bezahlung der Rücklastschrift werden wir die Erledigung in den RPP melden. Detaillierte Informationen zur infoscore Consumer Data GmbH, i.S.d. Art. 14 DSGVO, d.h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. findest du unter folgendem Link: <https://www.finance.arvato.com/icdinfoblatt>.

Kommst du mit der Zahlung der Versicherungsprämie in Verzug und ist der Betrag trotz Mahnung weiterhin offen, geben wir deine Daten an ein Inkassounternehmen oder ein Anwaltsbüro weiter, um den offenen Betrag einzuziehen. Grundlage ist ein überwiegend berechtigtes Interesse gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor (§ 31 Abs.2 BDSG, z.B. zweimalige Mahnung bei unbestrittener Forderung), informieren wir die bereits genannten Auskunftsteien (siehe Punkt 2.2.) darüber. Die Auskunftsteien speichern die Daten zu deiner Person und können diese im Rahmen ihrer Auskunftstei-Tätigkeit einem anderen Vertragspartner mitteilen, sofern dieser ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung im Einzelfall glaubhaft dargelegt hat.

## 2.8. Übermittlung von Daten an Makler, Vermittler und Dritte

Sofern du über einen Makler, Vermittler oder Tippgeber zu FRIDAY gekommen bist, geben wir Daten über den Abschluss deines Versicherungsvertrages, den Versicherungsbeitrag und die Laufzeit des Vertrages (einschließlich dessen Beendigung) an den Makler, Vermittler oder Tippgeber, um mit diesen bestehende Vergütungsansprüche abrechnen zu können.

Wir bieten das Empfehlungsprogramm *FRIDAY empfehlen* über unseren Partner pso vertriebsprogramme GmbH („PSO“) an. Hierzu stellt PSO online unter [www.friday-empfehlen.de](http://www.friday-empfehlen.de) ein Tool zur Verfügung, über das Empfehlungen abgegeben werden können. Vertragspartner für Empfehler, die das Tool nutzen, ist PSO. Bei Verwendung des Tools *FRIDAY empfehlen* beachte daher bitte die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Datenschutzinformationen von PSO. Bist du über eine Empfehlungs-E-Mail aus dem von PSO betriebenen Tools zu FRIDAY gelangt, werden Daten über den Abschluss deines Versicherungsvertrages an PSO übermittelt. Bitte akzeptiere dazu Cookies bis zum Vertragsabschluss, damit dein Vertragsabschluss der Empfehlung zugeordnet werden kann.

## Teil 3: Datenverarbeitung bei Nutzung angebotener Online-Dienste

Über Friday.de werden verschiedene Dienste und Interaktionen angeboten. Eine Verarbeitung von Daten findet statt, wenn du den jeweiligen Dienst nutzt:

### 3.1. Kundenbereich MyFRIDAY

Bestimmte Leistungen und Services von FRIDAY erfolgen im geschützten Kundenbereich MyFRIDAY. Der Kundenbereich ermöglicht die Prozessabwicklung und den Zugang zu deinen Daten und Dokumenten. Gespeichert werden dazu die persönlichen Angaben je nach Leistung (Angaben zum Versicherungsnehmer oder Angaben zur Leistung) sowie die Anmeldeversuche und Nutzung. Diese Daten sind zur Nutzung des Kundenbereichs sowie zur Erkennung und Verhinderung von unberechtigten Anmeldeversuchen notwendig und werden gemäß Art. 6 Abs.1 Buchst. b und f DSGVO verarbeitet.

### 3.2. Google Kartendienst

Das Webseitenangebot enthält auch die Nutzungsmöglichkeit des Kartendienst „google maps Api“ der Google Inc, mit dem u.a. Adressen gesucht und angezeigt werden können. Mit der Nutzung des Kartendienstes bist du an die Nutzungsbedingungen von Google gebunden (<https://www.google.com/intl/en/policies/terms/>). Wenn du den Kartendienst nutzt, werden Daten über deinen Aufruf und die Nutzung der Webseite (inkl. IP-Adresse) an den Dienstanbieter Google Inc. in den USA übertragen und dort gespeichert. Die weitere Verwendung der Daten richtet sich dann nach den Bestimmungen der Datenschutzrichtlinie von Google (<https://www.google.com/policies/privacy?hl=de>). Hast du auf deinem Gerät die Geolocation-Funktion (Standort-Ortung) aktiviert, kann Google deine eingegebenen Daten mit deinen Standortdaten abgleichen.

Wenn du die Datenübertragung nicht möchtest, solltest du den Dienst nicht nutzen und zusätzlich Javascript für google in deinem Browser deaktivieren.

### 3.3. Verarbeitung für den Empfang des Newsletters

Mit deiner Einwilligung werden deine Kontaktdaten verarbeitet, um dir Mailings, insbesondere den Newsletter von FRIDAY zuzusenden. Deine Einwilligung erfolgt durch Anmeldung zum Newsletter-Empfang und deine Bestätigung. Zur Verwaltung unserer Mailing-Empfänger und Versand unseres Newsletters sowie zur Analyse der Öffnungs- und Klickraten dieser Newsletter verwenden wir den Mailing-Service „HubSpot“. HubSpot ist ein Angebot der HubSpot, Inc., 25 First Street, 2nd Floor, Cambridge, MA 02141 USA. Dieses Unternehmen verfügt über eine Privacy Shield Zertifizierung, die eine besondere Datenschutz-Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten beinhaltet. Weitere Informationen zu Datenschutzbestimmungen von HubSpot findest Du unter <https://legal.hubspot.com/data-privacy>.

### 3.4. Verarbeitung bei Kontaktaufnahme

Wenn Du uns per E-Mail, Chat oder Kontaktformular schreibst, werden deine Nachricht und die angegebenen Kontaktdaten ausschließlich zur Bearbeitung und für die Korrespondenz mit dir verwendet.

Wenn du uns per Telefon kontaktierst, wird deine Telefonnummer sowie der Zeitpunkt deines Anrufs gespeichert. Bist du bei FRIDAY Versicherungsnehmer, kann eine Gesprächsnotiz zur Bearbeitung deiner Anfrage und für weitere Korrespondenz erstellt werden. Eine Aufzeichnung des Gesprächs findet in keinem Fall statt.

### 3.5. Nutzung von Social Plugins

An einigen Stellen der Webseite (z.B. dem Blog) hast du die Möglichkeit, Inhalte über soziale Netzwerke zu teilen. Daten über dich werden durch die verwendete Social Plugin Technik erst dann an das jeweilige soziale Netzwerk übermittelt, wenn du dies selbst durch das Klicken des entsprechenden Buttons veranlasst.

## Teil 4: Datenverarbeitung von Drittgeschädigten (Unfallgegner einer bei FRIDAY versicherten Person)

### 4.1. Verarbeitungszwecke, Daten, Rechtsgrundlage, Speicherdauer

FRIDAY verarbeitet von Geschädigten Angaben zur Identität, Kontakt- und Personenstammdaten, Angaben über Versicherungsverhältnisse, Angaben über Unfallverlauf, Schäden inklusive Gesundheitsschäden, Grad der Behinderung und medizinische Maßnahmen sowie die Inhalte eingeholter ärztlicher und anderer Gutachten.

Die Daten werden aus den von dir gemachten Angaben, aus Mitteilungen Dritter (insbesondere unseres Versicherungsnehmers oder des Halters), von deiner Versicherung, Gutachtern und Zeugen, aus Gerichtsakten sowie ggf. aus öffentlichen Quellen (z.B. Handelsregister, Zeitungen) erhoben. Mittels Einwilligungen bzw. Schweigepflichtentbindungen werden außerdem Gesundheitsangaben von den entsprechenden Ärzten erhoben.

Die Angaben werden zur Überprüfung, Bewertung und Regulierung des Schadens verwendet. Dies umfasst die Ermittlung von Unfallursachen und Einzelheiten der Schäden, die Prüfung von Voraussetzungen für Versicherungsleistungen (wie z.B. Zahlungsverpflichtungen) und die Berechnung von Schadenssummen, je nach Schaden die Beauftragung von Dienstleistern zur Schadensbehebung oder das Begleichen von Zahlungsforderungen. Diese Verarbeitung ist zur Schadensregulierung erforderlich; darüber hinaus hat FRIDAY ein berechtigtes Interesse, Ursache und Umfang von Versicherungsleistungen (wie z.B. Schadensforderungen) zu prüfen.

Zur Auszahlung von Versicherungsleistungen im Schadenfall werden außerdem Angaben über Bankverbindungen, ggf. Steuernummer und zum erlittenen Schaden verarbeitet.

Die Datenverarbeitung beruht auf Art. 6 Abs.1 Buchstabe f DSGVO.

Deine Daten werden bis zum Ablauf der Verjährungsfristen gespeichert. Das kann bis zu 30 Jahre umfassen.

Gemäß § 27 BDSG verarbeiten wir die Gesundheitsangaben auch zur Erstellung von anonymen Statistiken über Schäden und Leistungsfälle.

### 4.2. Empfänger

Wir geben Daten in folgendem Umfang weiter; Grundlage ist jeweils Art. 6 Abs.1 Buchstabe f DSGVO:

- Gutachter, Sachverständige: Je nach Schadensfall und Schadensregulierungslösung werden Teile deiner Angaben an Sachverständige und Gutachter zur Ermittlung der Schadensursache und -höhe und Leistungsverpflichtung weitergegeben. Diese Verarbeitung ist zur Ermittlung von Schadensursache und Zahlungsverpflichtung und damit zur Regelung notwendig; FRIDAY hat ein berechtigtes Interesse an einer fachlich sachlichen Aufklärung.
- Versicherungsgesellschaft: Ist FRIDAY nicht oder nur teilweise zur Leistung verpflichtet oder bestehen Zweifel an der Leistungsverpflichtung, geben wir die Angaben zum Schadensfall inkl. der ermittelten Gesundheitsangaben an deine

Versicherungsgesellschaft weiter, um die Leistungsverpflichtung zwischen den Versicherungsgesellschaften zu klären. FRIDAY hat ein berechtigtes Interesse an der Klärung der Leistungsverpflichtung.

- Leistungserbringer: Ist FRIDAY zur Leistung verpflichtet, geben wir je nach Verpflichtung ggf. deine Kontaktdaten und Angaben zu Schäden an die Partnerunternehmen weiter, die den Schaden beseitigen (z.B. Werkstatt). Welcher Partner im Einzelfall die Daten erhält, ist von deiner konkreten Schadensmeldung abhängig. Ohne die Weitergabe kann der Schadensfall ggf. nicht bearbeitet werden.
- Rückversicherer: Angaben über den Schadensfall werden außerdem an Rückversicherer übermittelt, um das vom Rückversicherer abgesicherte Risiko zu bestimmen und ggf. Leistungsausgleiche vorzunehmen.
- HIS-Versicherungsinformationssystem: FRIDAY nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dazu werden Angaben über den Versicherungsfall inkl. Identität der Geschädigten und Schadensumfang an HIS gemeldet. FRIDAY hat ein berechtigtes Interesse an der Verhinderung von Versicherungsmissbrauch. Weitere Angaben zur Datenverarbeitung durch HIS: siehe [https://www.informa-his.de/fileadmin/user\\_upload/informationsblatt\\_eu-dsgvo\\_anfrage.pdf](https://www.informa-his.de/fileadmin/user_upload/informationsblatt_eu-dsgvo_anfrage.pdf)